

## *Territorialstaat und Lehen*

VON ERNST KLEBEL

Man möchte meinen, daß die beiden Begriffe Territorialstaat und Lehen bis zu einem gewissen Grad Gegensätze seien. Denn der Territorialstaat will mehr oder weniger Flächenstaat sein und das Lehenwesen ist eine der Formen des Personenverbandes. Die Verbindung zwischen beiden kann nur von der Seite erfaßt werden, daß das Lehen ja auch eine dingliche Grundlage hat. Es ist also nur von der Seite der Lehenobjekte zu fassen. Soweit mir bekannt ist, hat diese Frage vor Jahrzehnten Anton Mell<sup>1)</sup> aufgegriffen, indem er bei der Frage, was der Historische Atlas der Alpenländer alles darstellen solle, auch von Karten sprach, die lehenmäßigen Besitz zeigen sollten. Es dürfte mit dieser Anregung von A. Mell zusammenhängen, daß die historische Landeskommision für Steiermark hernach damit begonnen hat, Auszüge aus den landesfürstlichen und salzburgischen Lehen zu veröffentlichen<sup>2)</sup>. Wenn auch Karten dazu niemals erschienen sind, so lassen doch die Übersichten erkennen, daß die Lehen nicht gleichmäßig verteilt sind.

Nach Jahrzehnten hat die gleiche Frage O. Stowasser<sup>3)</sup> aufgegriffen. Er hat von der Frage der nicht-landesfürstlichen Lehen her den Versuch gemacht, zu zeigen, daß das Herzogtum Österreich auch im 14. und 15. Jahrhundert noch lange nicht die geschlossene Einheit dargestellt hat, welche die ältere Forschung auf Grund des berüchtigten Privilegium majus wenigstens für das 15. Jahrhundert annehmen zu dürfen glaubte. Stowasser suchte vielmehr nachzuweisen, daß erst Ferdinand I. durch verschiedene Verfügungen die rechtlichen Ansprüche des Majus gegen fremde Lehenhöfe durchgesetzt hat. Meine eigene Beschäftigung mit Lehen ging vom Historischen Atlas aus. Ich hoffte auf dem Weg über die landesfürstlichen Lehen in Nieder-Österreich den Umfang des ursprünglichen landesfürstlichen Besitzes im 12. und 13. Jahrhundert ermitteln zu können, mußte aber einsehen, daß das Beginnen auf unrichtigen Voraus-

1) A. MELL, Über Besitzstandskarten; ders. Comitatus Liupoldi, MIÖG 21 (1900), besonders S. 389–92; außerdem ein Vortrag 1927.

2) A. STARZER, Die landesfürstlichen Lehen in Steiermark, Beiträge z. Kunde steierm. Geschichtsquellen 32 (1903) S. 174 ff.

A. LANG, Die Lehen des Bistums Seckau, ebenda 42 (1931); ders. Die Salzburger Lehen bis 1520, ebenda 43 (1937), 44 (1939).

3) O. STOWASSER, Das Land und der Herzog (1925).

setzungen beruhte. Ich habe dann außer niederösterreichischen Lehen auch jene im Lande Kärnten untersucht, auch z. T. auf Karten verzeichnet und habe auch manche Beobachtungen darüber in Bayern, Salzburg und Tirol angestellt. Ähnliche Beobachtungen wie ich hat für Nieder-Österreich Otto Brunner<sup>4)</sup> und Karl Lechner<sup>5)</sup> auf einzelnen Gebieten vorgenommen. Ich habe auch zur Kontrolle gelegentlich Lehenbücher aus Gebieten außerhalb des bayerischen Stammesgebietes herangezogen, um zu sehen, ob die Entwicklung des Lehenwesens etwa in Schwaben sich von jener innerhalb des bayerischen Stammesgebietes wesentlich unterscheidet. Tiefere Unterschiede fanden sich nur hinsichtlich der Bauernlehen, größere Unterschiede in der Bedeutung des Lehenwesens gegenüber dem bayerischen Stammesgebiet ließen sich erst auf dem Boden des alten Italien, in Istrien<sup>6)</sup> und Welsch-Tirol<sup>7)</sup> beobachten.

Es ist die Aufgabe dieses Aufsatzes, das diesbezügliche Material auszubreiten und schließlich die Antwort darauf zu geben, wieweit das Lehenwesen zur Verfestigung der Territorien beigetragen hat oder wieweit es dieser Entwicklung entgegenstand.

### *Lehen und Heerpflcht*

Die ältere Vorstellung der Rechtshistoriker ist die, daß der Belehnte ein Land mit Einkünften als Entgelt für seine Kriegsverpflichtung bekomme<sup>8)</sup>. Man kann hier bereits an spätantike Verfassungseinrichtungen anknüpfen, nämlich an die Einrichtungen der »Limitanei«, welche als Bauern an der Grenze angesiedelt waren, mit der Verpflichtung, in den Kastellen Dienst zu tun. Das hat sich im 3. Jahrhundert nach Christus entwickelt und hat im byzantinischen Reich bis mindestens ins 12. Jahrhundert fortgedauert. Wie F. Schneider in seinem Buch über »Die Burg und Landgemeinde in Italien« dargetan hat<sup>9)</sup>, wurzelt auch noch eine langobardische Einrichtung, nämlich die Arimannen auf dem Vorbild der Limitanei, wozu freilich neue germanisch-rechtliche Gedanken hinzutreten. H. Brunner hat auch auf lehenähnliche Erscheinungen in

4) O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 3. Aufl. (1943) S. 87 ff., 107 ff., 194 ff., 407–9.

5) K. LECHNER, Geschichte des Waldviertels (1936), besonders S. 120 ff., 136 ff., 144, 183–6, 192 usw.

6) In Istrien ist Allodialbesitz Ausnahme; obwohl die istrischen Bischöfe um 1200 fast alle fürstlichen Rechte verloren hatten, behielten sie Lehenhöfe; nur den Bischöfen von Pedena und Capodistria fehlten solche; meist lassen sich die Lehenrechte auf Königsschenkungen zurückführen, so bei Triest und Parenzo. Vgl. auch E. KLEBEL, Vorträge und Forschungen 4 (1958). 41 ff.

7) Hier sind es vor allem die Arbeiten von H. v. VOLTELINI, die darüber berichten; Erläuterungen zum hist. Atlas der Alpenländer I/3 (1917) und Archiv für österr. Geschichte 94 (1907) 313–461. J. DURIG, MIÖG Erg. Bd. 4 (1893) 429–42.

8) P. ROTH, Geschichte d. Benefizialwesens (1850) S. 208 ff. und 403 ff.; K. F. EICHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (1835) S. 256 ff. und 294 ff.

9) F. SCHNEIDER, Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien (1924).

den bayerischen Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts hingewiesen, die vielleicht Parallelen zu den Arimannen darstellen<sup>10)</sup>. Doch können beide Erscheinungen nur als Vorstufen des Lehenwesens gelten.

Die Heeresfolge wird nun ein wichtiges Element des Lehenwesens seit den Tagen König Arnulfs, was ja besonders H. Mitteis herausgearbeitet hat<sup>11)</sup>. Arnulf hat die verschiedenen neuen Könige von Burgund und Oberitalien, auch Frankreich, dadurch an sich zu fesseln gesucht, daß er von ihnen einen Lehenseid verlangte. König Heinrich I. hat genauso von Rudolf von Burgund, aber auch vom Herzog Burkhard von Schwaben den Lehenseid verlangt. Otto I. hat es ebenso mit Berengar von Italien gehalten. Er hat 950 den Lehenseid von Boleslaw von Böhmen, um 963 von Miseko von Polen und 965 von Harald von Dänemark verlangt<sup>12)</sup>. Bei diesen drei an Deutschland angrenzenden Staaten hat die Lehensverpflichtung sich lange gehalten. Sie hat in Dänemark bis an den Anfang der Regierung König Waldemars I. gereicht, in Polen hat sie ungefähr um 1160 geendet<sup>13)</sup>, dagegen ist Böhmen bis 1806 Lehen des deutschen Reiches geblieben, wengleich von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1709 die Lehenhoheit eine rein theoretische Forderung des Reiches gewesen ist<sup>14)</sup>. Man sieht daran, daß in all diesen Fällen eine Verbindung zwischen Lehen und Heeresfolge besteht. Wer belehnt ist, ist zur Heeresfolge verpflichtet. Aber der Gedanke des Limitansystems der Spätantike, daß das Gut ein Entgelt für die Heeresverpflichtung ist, kann in keinem der angeführten Fälle seine Bestätigung finden. Vielmehr wird man die Heerespflicht allein auf die im Lehen enthaltene Treueverpflichtung zurückzuführen haben. Das beste Beispiel dafür ist ja das von Mitteis angeführte: der Prozeß Kaiser Konrads II. gegen den Herzog Adalbero von Kärnten 1035, der aus einer abweichenden Italienpolitik des Herzogs entsprang<sup>15)</sup>.

Alle diese einzelnen Angaben zeigen, daß Lehen dort entsteht, wo der Belehnnte seinen Besitz aufgibt und ihn mit der Verpflichtung der Heeresfolge zurückerhält. Es kann natürlich auch die Möglichkeit bestehen, daß ein Fürst einem anderen Besitz übergibt, damit er Heeresfolge leiste. Der Zweck des Lehens wäre also Gewinnung von Vasallen. Die wesentliche Frage wäre, in welchem Verhältnis der Umfang der Heeresfolge zu der dinglichen Grundlage des Lehens steht. Doch gerade über diese Hauptfrage sind uns nur ganz mangelhafte Äußerungen in den Quellen erhalten. Ich verweise auf die entsprechenden Bemerkungen des Urbars der Grafen von Falkenstein

10) H. BRUNNER, Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger, Sitz.-Ber. d. Berliner Akademie d. W. 1885/II, S. 1173 ff., 1179–88.

11) H. MITTEIS, Lehenrecht und Staatsbildung, Forschungen und Fortschritte 7 (1931) S. 16 ff.; ders., Lehenrecht und Staatsgewalt (1933).

12) R. HOLZMANN, Geschichte d. sächsischen Kaiserzeit (1941) S. 139, 188, 206 ff., 286.

13) J. FICKER, Reichsfürstenstand II/1, S. 269 (Polen, Dänemark), Reichsfürstenstand I (1861) S. 216 ff., 244 ff.

14) W. WEGENER, Böhmen, Mähren und das Reich (1959).

15) Wie 11).

bei Rosenheim in Bayern um 1170<sup>16)</sup>. Es ist auffallend, daß sich zwar in dem einen oder anderen Fall feststellen läßt, auf was für Güter sich die Angaben des Urbars beziehen, daß aber ein Zusammenhang zwischen den im Urbar genannten Hufenziffern und dem tatsächlichen Besitz nicht erkennbar ist<sup>17)</sup>.

Als die Zeit, in der das Lehenwesen dieser Art in höchster Blüte stand, wird man im allgemeinen die Epoche vom Investiturstreit bis zum Interregnum anzusehen haben; also die Zeit, in der die Territorien sich erst zu bilden begonnen haben. Gerade aber aus dieser Zeit sind die Angaben über den Umfang der Lehen zufällig und selten. Sie beginnen erst in dem Augenblick reichlicher zu fließen, wo die Territorien bereits einigermaßen gefestigt sind und nun dazu übergehen, Klarheit in den Rechtsverhältnissen zu schaffen. Das bedeutet noch nicht, daß damit das Lehenwesen aufhört, aber sein Wesen ändert sich; und die schriftliche Fixierung führt, wie sich ja dann später zeigen wird, allmählich zur Erstarrung des Lehenwesens<sup>18)</sup>.

### *Quellen des spätmittelalterlichen Lehenwesens*

Während uns bis ins 12. Jahrhundert zumeist nur einzelne Stellen bei Schriftstellern über Lehensakte erzählen und noch der Schwabenspiegel um 1275 in seinem Lehenrecht nur die Belehnung vor Zeugen<sup>19)</sup>, aber keine schriftliche Form des Lehensaktes kennt, hat sich schon am Ende des 13. Jahrhunderts langsam die Schriftlichkeit der Belehnungen eingebürgert. Sie beginnt in Lehenbriefen, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts von seiten des Lehenherrn in Lehenbüchern zusammengefaßt werden. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde es dann üblich, daß der Belehnte einen Revers ausstellt, in welchem er die Verpflichtung, die er durch die Lehen eingegangen ist, bestätigt. Nach der Auffassung der Diplomatiker beginnt mit der Einführung des Lehenreverses gegenüber dem Lehenbrief der Übergang von der Urkunde zum Akt, der für die neuzeitliche Verwaltung entscheidend ist. Über die Stufen dieser schriftlichen Entwicklung im Lehenwesen hat auch der schon genannte O. Stowasser gearbeitet<sup>20)</sup> und dargetan, daß am Ende des 14. Jahrhunderts bei den Belehnungen von den Belehnten knappe Zettel mit der Angabe der Lehenobjekte eingesammelt wur-

16) H. PETZ, H. GRAUERT und J. MAYERHOFER, Drei bayerische Traditionsbücher (1880) S. 7–8 f., 7a–b.

17) »beneficio, quod possidet ab episcopo Tridentino«, S. 7 unten, »...quadrinti mansus«. Es handelt sich, wie spätere Quellen zeigen, um die Hofmark Hadmarsberg, deren Höfe S. 10–13 aufgezählt werden, aber niemals 400 Hufen ausmachen. E. KLEBEL, Probleme der bayr. Verfassungsgeschichte (1957) S. 411 ff.

18) Siehe unten S. 201, 206–7, 220 ff., 227 ff.

19) Vgl. die Artikel des Sachsenspiegels 2,2; 2,4; 3,13,23; 24,6; 40,1; 42,2,50,3; des Schwabenspiegels LL 7, 10a, b, 12a, b, 13, 16a, 24a, b, 26, 27, 30, 43a, b, 44, 50a, 68, 72b–4 für das mündliche Verfahren besonders LL 35, 66b, 81, Zeugnis der Herren LL 82, 85d, 94a, 148a.

20) O. STOWASSER, MIÖG 35 (1914) S. 698–703.

den, daß auf diesen Lehenzettel sich die Lehenbücher aufbauen. Die Einführung des Lehenbriefes ist dagegen in der Kanzlei des österreichischen Herzogs sehr viel jünger und scheinbar erst nach 1460, vielleicht im Zusammenhang mit der um diese Zeit geschehenen Einführung des römischen Rechts beim Kammergericht des Kaisers zu erklären<sup>21)</sup>. Denn mit dem römischen Recht ständig verbunden, erscheinen in Handschriften und frühen Drucken die »libri feudorum« des sog. langobardischen Lehenrechts<sup>22)</sup>. Ich kann Stowassers Beobachtungen aus den Lehenbüchern einer ganzen Reihe von süddeutschen Fürsten ergänzen. Von den langen Reihen der Lehenbücher der Habsburger für das Herzogtum Österreich, die mit Rudolf IV. und Albrecht III. (1380) beginnen, sind zwei, nämlich das Lehenbuch Herzog Albrechts V. und das seines Sohnes, König Ladislaus, schon vor Jahrzehnten abgedruckt worden<sup>23)</sup>. In Salzburg beginnen um 1400 die ersten Aufzeichnungen über Belehnung in dem Register Erzbischofs Eberhard III. Reine Lehenbücher beginnen dann bei dessen 2. Nachfolger Johann von Reisberg (1429–41). In Salzburg beginnt bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts die scharfe Trennung in Lehenbücher für Ritterlehen und solche für »nicht-ritterliche«, sogenannten Beutellehen, über deren rechtlichen Unterschied H. Klein ausführlich gearbeitet hat<sup>24)</sup>.

In Passau sind zwar aus dem 13. Jahrhundert zahlreiche Angaben über Lehen in dem sogenannten Lonsdorfer Kodex und einigen dazugehörigen parallelen Handschriften erhalten<sup>25)</sup>. Jedoch beginnen eigentliche laufende Lehenbücher erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts um etwa 1470. Ein zusammenfassendes Salbuch sämtlicher

21) In der HS. 28909 des German. Museums in Nürnberg finden sich Verordnungen K. Friedrichs III. von 1457 und 1458 über die Einführung des römischen Rechts beim kaiserlichen Kammergericht.

22) In den auf Dionys Gottofredi zurückgehenden Drucken des »Corpus juris civilis« von 1595, 1614 und 1656 wie bei den von Peter Rodruff 1554 herausgegebenen »Constitutiones Justiniani« finden sich die »libri feudorum« oder eine »epitome« derselben als Anhang nach Exemplaren der Kreisbibliothek Regensburg.

23) Lehenbuch Herzog Albrechts V. Notizenblatt 8 (1858) S. 393 ff. und 9 (1859) S. 13 ff. Lehenbuch König Ladislaus ebenda 4 (1854) S. 15 ff. Das Lehenbuch Albrechts IV. ist angeblich verschollen. Von jenem Herzog Albrechts III. bereitete C. PLANK eine Ausgabe vor. Von den zahlreichen Lehenbüchern K. Friedrichs III. liegt der kleinere Teil im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, der größere im Statthaltereiarchiv von Nieder-Österreich, heute Landesarchiv Wien; das Lehenbuch Herzog Friedrichs IV., mit welchem die Lehenbücher für Kärnten, Krain und Steiermark im Jahre 1425 einsetzen, ist auch im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Von Rudolf IV. ist nur ein Lehenbuch für die Vorlande erhalten. Die Lehenbücher K. Max I. liegen im Statthaltereiarchiv, heute Landesarchiv Wien, ebenso spätere.

24) Das lang verschollene Lehenbuch Erzbischofs Eberhard III. fand sich 1941 im Archiv von St. Peter. Beutellehenbücher gibt es von 1452 an. Von den Ritterlehenbüchern ist das letzte von dem Administrator Ernst v. Bayern 1540–56. Vgl. H. KLEIN, Mitt. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 1940, S. 87 ff. und A. LANG wie Anm. 2 S. II.

25) Vgl. A. MAIDHOF, Passauer Urbare I (1933), besonders Vorwort XXXIV ff. und Text S. 277–399.

Lehen hat man in Passau im 17. Jahrhundert angelegt, das alle Belehnungen von 1514 bis 1641 enthält und heute im niederösterreichischen Landesarchiv liegt<sup>26)</sup>.

Über die Lehen des Hochstifts R e g e n s b u r g beginnen Lehenbücher bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>27)</sup>. Über die Lehenreversion an das Hochstift Regensburg hat das Münchner Hauptstaatsarchiv ein sehr ausführliches Repertorium besessen, das jedoch seit 1945 verschollen ist<sup>28)</sup>. Im Hochstift A u g s b u r g beginnen Lehenbücher um die Mitte des 15. Jahrhunderts<sup>29)</sup>. Das Hochstift B a m b e r g hat mit der schriftlichen Aufzeichnung der Lehen viel früher begonnen als die bayerischen Hochstifter. Hier ist am Ende des 14. Jahrhunderts bereits der Lehenbrief durchgedrungen, und es finden sich daher in den Lehenbüchern Bambergers für seine österreichischen Besitzungen von 1399 (im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv) und 1420 (im Staatsarchiv Bamberg) stets Vermerke »*habet litteram*«, »*non habet litteram*«<sup>30)</sup>. Ebenso frühzeitig wie die Lehenbücher der Bischöfe vom Bamberg beginnen diejenigen der Burggrafen von Nürnberg<sup>31)</sup>. Die Grafen von Görz haben 1394 damit begonnen, Lehenbriefe in ein auch anderes enthaltende Register einzutragen<sup>32)</sup>. Für die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt es dann sowohl Lehenbücher des Grafen Leonhard von Görz (Statthaltereiarchiv Innsbruck), wie auch Kaiser Friedrichs III. für die an ihn 1460 abgetretenen Görzer Lehen<sup>33)</sup>. Die Grafen von Cilli haben 1436 für die beiden gefürsteten Grafschaften Ortenburg und Cilli ein Lehenbuch angelegt (Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv)<sup>34)</sup>. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts haben auch die bayerischen Herzoge, sowohl der Münchner wie der Landshuter Linie, ausführliche Lehenbücher geführt. Um 1470 dringt auch hier die Buchung nach dem Lehenbrief durch. Natürlich haben auch zahlreiche kleinere Herren Lehenbücher angelegt, z. B. die Herren von Ebersdorf und von Kapellen in Österreich<sup>35)</sup> und die Grafen von Hals in Bayern und andere Herren mehr.

Man kann nicht behaupten, daß die ansonst im 15. Jahrhundert schon recht gut

26) HS. 79 von 1514–1641.

27) Das älteste Lehenbuch des 14. Jahrhunderts befand sich zum Teil im Archiv des hist. Vereins in Regensburg und wurde 1953 nach München gegeben und mit dem Hauptteil vereint.

28) Es trug die Nr. L 13.

29) Liegen unter Hochstift Augsburg in München H. St. A.

30) Lehenbuch 66, 3687 = 2901 Bamberg St. A. von 1421–84; Wien HH. St. A. 373–76, 1557–1741; Lehenbuch v. 1399 ebenda 374/223.

31) Unter Brandenburg 3–4 München H. St. A.

32) Lehenbriefe sind in dem Register von 1394 im Wiener Staatsarchiv HS. 72/594 erhalten.

33) Lehenbuch des Grafen Leonhard im Innsbrucker Statthaltereiarchiv 1973; Lehenbuch K. Friedrichs III. für Görzer Lehen im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv 429/529.

34) Lehenbuch der Grafen von Cilli, Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv 963/313.

35) Lehenbücher der Herren von Ebersdorf im Archiv der Grafen Hoyos in Horn, ein Wallseer Lehenbuch von 1446 im Statthaltereiarchiv für Niederösterreich unter Nr. 1655, ein Kapeller Lehenbuch im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Lehenbücher der Grafen von Hals im Hauptstaatsarchiv München.

entwickelte bayerische Verwaltung auf dem Gebiet des Lehenwesens sich irgendwie von der Entwicklung in Österreich unterscheidet. Die einzigen Fürsten, die in der schriftlichen Behandlung des Lehenwesens den anderen vorausseilen, sind die fränkischen, nämlich die Bischöfe von Bamberg und die Burggrafen von Nürnberg. Wie sich später zeigen wird, ist gerade in diesen Landschaften auch das Lehenrecht der Bauern in einem anderen Umfang ausgebildet wie sonst innerhalb des bayerischen Stammesgebietes<sup>36)</sup>. Man wird also anzunehmen haben, daß die schriftliche Fixierung des Lehenwesens von Westen nach Osten in Deutschland vorgedrungen ist.

In dem Moment, wo der Lehenbrief und der dazugehörige Revers sich allgemein durchsetzten, tritt damit eine Erstarrung des Lehenwesens ein. Die Objekte werden nunmehr bei jeder Belehnung wörtlich wiederholt. Diese wörtliche Wiederholung bedeutet, daß Veränderungen in den Lehenstücken äußerst selten sind. In dieser toten Form werden die Belehnungen bis ins 19. Jahrhundert hinein erteilt. Während in Bayern schon bei der Reform unter Montgelas nur eine ganz kleine Zahl von sog. Thronlehen übrigblieb und alle anderen Lehen nicht mehr einer feierlichen Belehnung bedurften und die Thronlehen vom Hofmarschall bis 1918 verliehen wurden<sup>37)</sup>, haben in Österreich die Lehenbriefe bis 1867 fortgedauert. Jedoch hatte schon um 1550 König Ferdinand I. die ganze Führung des Lehenwesens an die in den einzelnen Ländern bestellten Fiskale, die heute als Finanzprokuratoren bezeichnet werden, übergeben und damit das Lehenwesen zu einer reinen Tax-Erhebung und Beurkundungsform gemacht. Diese Übergabe an die Fiskale war verursacht dadurch, daß seit Friedrich III. zahlreiche Lehen aus der Evidenz gekommen waren. Es hatte nämlich Kaiser Maximilian I. keine Lehenberufung mehr gehalten und Ferdinand I. 1530 nur eine solche im Lande Görz. 1564 wurden Salbücher über die österreichischen Länder angelegt<sup>38)</sup>, gleichzeitig damit wurden die Lehenbücher durchgesehen und die Folge der Belehnungen durch gegenseitige Vermerke festgestellt. In vielen Fällen sind Zettel angeklebt mit der Beischrift: »desimit«. Ferdinand I. versuchte nun auch verschwiegene Lehen wieder hereinzubringen, jedoch mit geringem Erfolg<sup>39)</sup>. Seit dem 17. Jahrhundert beginnen in Österreich die Allodifikationen von Lehen gegen Geldzahlung. Auch noch am Ende des 18. Jahrhunderts hat man in Nieder-Österreich versucht, eine genaue Feststellung der Lehenstücke sogar nach Hausnummern innerhalb der Dörfer durchzuführen<sup>40)</sup>. Otto Brunner hat darüber einmal gesagt, ein Lehenbuch in jener Spätzeit

36) Siehe unten S. 215–6.

37) H. RALL, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung (1952) Schriftenreihe 45.

38) Ein solches Salbuch für Niederösterreich ist im Statthaltereiarchiv für Nieder-Österreich erhalten, in Innsbruck findet sich ein ebensolches aus der Zeit nach 1582 unter L 4.

39) Vgl. z. B. Erläuterungen zum hist. Atlas aus der Alpenländer I/2, 161 bei Ldg. Ob. Zögersdorf.

40) Akten über Allodifikationen wie Angaben über Häuser, die Lehen waren, die nach Nummern geordnet sind, im Statthaltereiarchiv für Nieder-Österreich, jetzt Landesarchiv.

seit 1500 ist nicht viel anderes als ein Grundbuch für adeligen Besitz<sup>41)</sup>, und dieser Ausdruck dürfte die treffendste Charakterisierung des Lehenwesens in seiner Spätentwicklung sein.

### *Formen des Lehenwesens*

Es ist nun nötig, einiges über die Technik und die Förmlichkeiten des Lehenwesens zu sagen. Wie Stowasser hervorgehoben hat, hat in Österreich jeder neuantretende Fürst nach der bekannten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen seine Vasallen versammelt und durch Hebung eines Stabes in feierlicher Zeremonie die Belehnung erteilt<sup>42)</sup>. Jeder Vasall mußte einen Zettel, wie schon oben gesagt, mit den Angaben über den Umfang des Lehens abgeben.

Außer der Belehnung, die entweder bei »Thronfall« (Tod des Lehenherrn) oder bei »Mannfall« (Tod des Belehnten) oder bei Veräußerung von Lehenstücken durch »Aufscheidung« stattfand, mußte der Lehenherr seine Zustimmung geben, wenn der Belehnte etwa die Morgengabe oder das Wittum seiner Gattin auf das Lehen anwies<sup>43)</sup>. Bei Verkäufen mußte die Verkaufsurkunde den Zusatz enthalten: »mit meines lehenherrn handen, NN.«<sup>44)</sup>. Andere Fälle der Erwerbung von Lehen in Urkunden sind selten.

41) Diese Formulierung stammt von O. BRUNNER.

42) Die Frist Schwabenspiegel LL 25; 48 ab; 76, 78a, b, 88a, c, 89a, b, c, vgl. O. STOWASSER wie 20).

43) Z. B. 1349 Mai 24 »Ich Chadolt der alt von Ekhartzaw..., daz ich... meiner hausfrauen, frauen Elspeten, herrn Wulfinges tochter von dem Gerloz seligen 600 pfunt zu rechter morgengab... haben si geweist auf daz häusel daz Simeveld und daz ich ze leben han von meinem herrn graf Chunraden von Schauberberch, daz ich gekauft han wider Fridrichen von Pirbaum umb 320 pfunt und 80 joch aker auf dem Vorfürst... lehen vom herzog von Österreich und 200 pfunt auf den zehent datz Aurestal auf 21 lehen... das sind 10 lehen mein satz von meinem swager Charlein von dem Gerloz und daz ander ist von meinem herrn dem herzogen, und 100 pfunt auf dem weingarten, der da heist der Graul datz dem Geraut (Mauer), lehen von dem herzogen...« W. St. A. Rep. 3; ähnlich Landesarchiv v. Nd.-Österr. Urk. 2083 von 1421 Juni 20.

44) Es finden sich verschiedene Formeln:

a) Z. B. 1348 Juni 24 »Ich Peter von Winden und ich Agnes sein hausfrau... daz wir mit unseres lehenherrn handen... herzog Albrecht... verkauft haben unseres rechten lehens... unsern hof, der da leit ze Himperch, ... den wir gekauft haben wider Chunraden von Ror mein... Agnesen bruder... um 29 pfunt... der wir... gewert sein von Wolfkang von Winden und seiner hausfrauen... Albaiten...«. Wien, Landesarchiv von Nd.-Österr. Urk. Nr. 382, oder ebenda Urk. 452 von 1353 Aug. 2 und Urk. 811 von 1371 Juli 21, dieselbe Formel 1373 Juli 21 W. HH. St. A., oder 1356 Apr. 24 A. Rep. 3, W. HH. St. A.; oder 1344 März 17 Jesuiten; W. HH. St. A.  
b) 1326 Juli 8 Wir Heinrich und Otte... herzogen von Österreich..., daz unser getrewer, liber Rapot von Valchenberch für uns chomen ist und hat mit unserer gunst und gutem willen und nach seiner freunt rat... unserm getrewen liben Jansen von Chapelle und seinen erben vor uns aufgeben daz gericht ze Hedresdorf (Hadersdorf am Kamp) ze veld und ze dorffe... und dazselb gerichte haben wir... verliben ze rehtem lehen nach dez landes reht in Österreich«. W. HH. St. A.

Der Lehenhof eines Fürsten konnte sich durch Auftragung neuer Lehenstücke vergrößern oder durch Allodifikation verkleinern. Die Neu-Auftragung von Lehen ist noch im 14. Jahrhundert wiederholt zu belegen<sup>45)</sup>. Hingegen ist die Allodifikation vor 1500 meist daran geknüpft, daß der Belehnte zum Ersatz für das allodifizierte Lehenstück ein anderes Stück dem Lehenherrn übergibt. Es soll also keinerlei Verminderung der Lehenstücke eintreten. Das ändert sich in Österreich in der Zeit Kaiser Maximilians I. Wie schon erwähnt, ist in Lehenbüchern der österreichischen Herzöge mehrfach vermerkt, daß Lehen aufhören, ohne daß man weiß, aus welchem Grund<sup>46)</sup>. Ferdinand I. hat auch aus diesem Grunde eine Amnestie für verschwiegene Lehen erteilt, auf welche hin sich manche Vasallen neuerlich meldeten. Es ist keine Frage, daß diese Verschweigung der Lehen deutlich zeigt, daß das Lehenwesen aufgehört hat, lebendig zu sein. Die Erstarrung im Lehenbrieftage ist also nur der Vorbote eines allgemeinen Bedeutungsverlustes. Es gehört dabei zu den Merkwürdigkeiten, daß zwar die Vasallen das Lehenwesen für weniger bedeutend halten, daß aber der Lehenherr weiter auf

c) oder 1356 Okt. »*Ich Franzisk der Eysenhüter und ich Chunigunt sein hausfrau und ich Peter der Eysenhüter sein bruder . . . , daz wir . . . verkauft haben unsers rehten lehens, daz wir zu lehen gehabt haben von herrn Petrein von Eberstorf und von seinem vetern Albern von Eberstorf unsern hof gelegen ze Newsidel auf der Vischach [Grammatneusiedel] . . . um 14 pfunt . . . herrn Petrein von Eberstorf . . .*« Wien Landesarchiv v. Nd.-Österr. Urk. Nr. 494;

d) oder 1341 Jan. 6 »*Ich Chadolt von Ekharsewe und ich Margret sein hausfrau, daz wir geben han zu einem rehten widerwechsel Stefan von Slät meinem swager und seinen erben daz haus halb ze Wolferstorf [Wolkersdorf an der Ostbahn] das lehen ist von meinem herrn, dem purchgrafen von Nürenberg und den chirchensatz daselbs und unsers aygens 100 pfunt gelts verlehents guts datz Halmela (?) 10 pfunt gelts, das lehen ist von unserm herzog Albrecht und 8 $\frac{1}{2}$  pfunt auf weingarten zu Fuesprunne, daz unser aygen gewesen ist . . . von im da engegegen gevallen ist da laeit datz dem Gereutte«.* [Mauer bei Wien] W. HH. St. A.;

e) oder 1351 Juni 20 »*Wir graf Chunrat von Schawnberch . . . daz wir . . . herzog Albrecht unser vest Potemburch [bei Hainburg] daz unser lehen von im ist . . . auch alles daz, daz nach der zeit, daz wir die vest von den Prunnern chauten, dazu chomen ist, swaz ir lehenguter mitt der vorgebant vest gehauft sind . . . um 4200 pfunt [der Herzog hat] für 2000 pfunt gesezt als pfand sein vest Rabenstein«* W. St. A. Rep. 1;

f) oder Thomas Olacher verzichtet auf ein Drittel Wein- und Getreidezehent »*zu Enczestorff*« (Enzersdorf bei Mödling) den er dem edlen Hansen Pyllacher verkauft hat, Lehen von Stefan und Hans von Hohenberg und Afterlehen von »*Abt Johansen zu Melkch*«. HS 238 im Landesarchiv von Nd.-Österr. f. 1515.

45) -a) Z. B. 1341 Sept. 14 »*Ich Chadolt von Ekkartzaw . . . daz ich meinen herren den herzogen gegeben han die eigenschaft an dem haus ze Greut* [Mauer bei Wien vgl. Anm. 44 1341 Jan. 6] . . . an daz guet, daz ich ze lehen han von dem pistum ze Pazzawe, daz nim ich vor auz . . . und habent auch si im daz vorgebant gut ze rehten Lehen herwider geliben« (vgl. weiter Lehenbrief unten S. 206) W. HH. St. A.

b) oder 1346 April 1 »*Ich Greiff der Zollr von Radun und ich Elspet sein hausfrau, daz wir . . . di aygenschaft der vest Radun, die unser rehts aygen gewesin ist, haben aufgeben und geben . . . herzog Albrecht von Österreich*«, W. HH. St. A.

46) »desinit« steht am Rande.

seiner Bedeutung beharrt, wohl wegen der Lehen-*Taxen*. Es ist auch ganz charakteristisch, daß in Kaufbriefen über Herrschaften in Nieder-Österreich Lehengüter noch im 17. Jahrhundert um einen wesentlich geringeren Preis verkauft werden als Erbgüter oder *Eigen*<sup>47)</sup>. Das hat seine Ursache darin, daß ein Lehengut nur in beschränktem Maße erblich war. Es erbte im normalen Fall vom Vater auf den Sohn und vom Bruder auf den Bruder. Die Übertragung von Lehen an Töchter oder gar an Seitenverwandte bedarf einer besonderen Genehmigung des Lehenherrs, die in den Lehenbriefen mit der Formel *»von sundern gnaden«* ausgedrückt ist<sup>48)</sup>. Das bedeutet praktisch, daß eine außerordentliche *Taxe* dafür zu zahlen war. Aus der Formel der Urkunden, daß ein Verkauf von Lehengütern nur mit der Hand des Lehenherrs erfolgen konnte, ergibt sich mehr oder weniger deutlich, daß auch Streitigkeiten über das Lehengut, soweit sie das Besitzrecht betrafen, nur vor dem Gericht des Lehenherrs ausgetragen werden konnten. Noch 1512 hat in Nieder-Österreich ein Herr von Königsberg sich geweigert, über die Burg Höflein unter dem Schneeberg vor dem obersten Landesgericht, dem landmarschallischen Gericht, Rede zu stehen<sup>49)</sup>, da Höflein Lehen des Burggrafen von Nürnberg war und, wie der Beklagte meinte, nur vor diesem über dieses Lehen gerichtet werden könne. Hier bei der Landesgerichtsbarkeit treffen wir auf den 1. Punkt, wo ganz eindeutig ein Problem für die Landeshoheit, bei der ja die Gerichtshoheit eine beträchtliche Rolle spielt, sich auftut. Die Frage ist: bricht Lehenrecht Landrecht und

47) Gültbuch in den alten Einlagen im Landesarchiv Wien.

48) 1425 Dez. 30 Mandat Herzog Albrechts V. an Hansen Stockcharner *»uns zu erkennen geben, ... Hans der Neidegger zum Stüchsenstain, wie du mainest, daz das haus ze Leubestorf Sant Margareten Kappelln zu Puchberg als purkrecht sey ledig worden ... und haben unserem getreuen Jörgen dem Neudegger dasselb haus ... von sundern gnaden verlihen«*. Wien, Landesarchiv, Nd.-Österr. Urk. Nr. 2170; oder 1349 Juni 19,

Herzog Albrecht II. bewilligt *»daz wir unserm ... Johannes dem Tuersen von Raubeneck die gnad getan haben ... ist, daz er abget und nicht leibserben lät, daz süne sind ... sulle alle die leben, die er von uns hat, gevallen an sein töchter und ir leibserben ...«* Wien, HH. St. A.

49) 1535 Juni 4 *»Ich Wilhelm, Herr von Puchheim, ... Landmarschall ... das an mittichen nach sand Laurentzen tag 1512 (11. 8. 1512) vor dem landrechten erschienen ist Herr Karl Herr zu Hohenberg für sich und anstat Erasm von Hohenberg seines bruder und klagt ... zu dem ... Ritter Georgen von Kunigsparg inbalt einer Ladung von weilant Casparn von Volckerstorf ... Landmarschall, wie sich derselb zwair ämbter Höflein und Suntperg gedachter von Hohenperg recht annlich und väterlich erbe und wellicher weis unterstanden und iren vattern weiland Herrn Hansen Herrn zu Hohenberg emntwert ... [Antwort des Beklagten:] wie die zwai ämbter ... von dem Markgrafen von Brandenburg zu leben rüren, die er dann von demselben kaufweis an sich gebracht und vor disem gericht [der Landschranne] nit zu rechtfertigen gehöre, sondern dem Lehenherrs, demnach verhoffe ...«*

Als Beleg legt der Beklagte eine Quittung von Herrn Gamaretten von Frenaw seligen, des Markgrafen von Brandenburg Lehenträger in Österreich über 54 fl, von 1495 Okt. 17 vor. Die Kläger legen Erwerbsurkunden von Herrn Luitold von Stubenberg 1460 Juni 22, weiter von 1468 Sept. 22 vor. Der Königsberger wird verurteilt (aber er blieb im Besitz). Wien, Landesarchiv v. Ndr.-Österr. Urk. Nr. 3699.

inwieweit? Es scheint mir an diesem Punkte geboten, von dem Lehenrecht der Rechtsbücher des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels zu sprechen.

### *Das Lehenrecht der Rechtsbücher*

Das Lehenrecht des Sachsenspiegels gibt zwar Auskunft über eine ganze Reihe von Formalien des Lehenrechts. Wer also Lehen empfangen könne, in welcher Form das Lehentaiding stattfinden soll, welche Verpflichtungen der Herr vom Mann verlangen kann, wie die Erledigung eines Gutes erfolgen soll, wie man über Lehengut klagt<sup>50)</sup>. Bei all diesen Bestimmungen ist immer die Hauptsache, einerseits der Schutz des Lehenmannes, dem der Herr nur bei Untreue oder gewissen Formfehlern das Gut wegnehmen kann, andererseits die Pflicht des Mannes, dem Herrn das Gut nicht zu entfremden. Die gewaltsame Wegnahme des Lehens ändert nichts am Recht des Mannes<sup>51)</sup>. Dagegen erfährt man aus dem Lehenrecht des Sachsenspiegels wie des Schwabenspiegels nicht, wieviel Leute der Lehenmann von seinem Gut zu stellen hat. Wohl aber wird gesagt, daß er im Kriegsfall, wenn er selbst nicht ausrücken kann, den 10. Teil der Einkünfte an den Herrn zu entrichten hat<sup>52)</sup>. Als Sonderfall kennt der Sachsenspiegel wie der Schwabenspiegel das Zinslehen und das Burglehen<sup>53)</sup>. Der Schwabenspiegel weiß außerdem noch von dem aus Frankreich gekommenen Kammerlehen, das lediglich in einer Geldsumme besteht und von dem gelegentlich auch in österreichischen Lehenbüchern erwähnten Schildlehen, das eine Art Wappenverleihung auf Zeit darstellt<sup>54)</sup>. Vieles, was in dem vorhergehenden Absatz als wesentlich für das Lehen gesagt wurde, ist unmittelbar aus dem Lehenrecht des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels nicht zu entnehmen, sondern nur aus Urkunden. Charakteristisch ist, daß beide Rechtsbücher den Lehenbrief überhaupt nicht kennen. Das Lehenrecht der Rechtsbücher scheint zwar vielfach benützt worden zu sein, aber dem modernen Beobachter sagt es weniger als die Urkunden, Lehenbücher und Lehenregister.

50) Lehenempfang Ssp. 22, LL 42a, b, c, 158; Lehentaiding Ssp. 24 LL 112, 114b, 115, 117, 119; Verpflichtungen des Mannes LL 8a, 9b, 94b. Erledigung des Lehens LL 59, 66a. Klagen über Lehengut LL 54, 55, 75; Lehen unmündiger LL 48b–51, 54a, 56, 64.

51) Untreue LL 65, 88b; Entfremdung des Lehens LL 12, 25, 30; gewaltsame Wegnahme LL 22, 69, 72 ab, 77; Herabdrückung des Heerschildes LL 33, 39, 85a, 92.

52) LL 8a Schwabenspiegel.

53) Zinslehen LL 28, 125; Burglehen LL 136–7, 139–42, 146–51, 152.

54) Kammerlehen LL 99; zur französischen Herkunft vgl. F. KERN, Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik (1910). Schildlehen LL 98: als Beispiel »*Friedrich und Heinrich von Kranichberg habent ze lehen dis nachgeschriben wappen: ainen roten schilt mit ainem silbrein lewen, klymmender und nidersichtiger, geklöt von golt und auf ainem helm zwei güldein flüg, die von weilent den von Stadegg sind ledig worden.*« Lehenbuch Hg. Albrechts IV. S. 53 Nr. 52 W. HH. St. A. (1395–1404); Fürstenlehen LL 41a, 143–45, 147.

*Lehenstücke*

Welcher Art sind die Objekte, die in den Lehenbriefen erscheinen?

Wenn man die Lehenbriefe der Territorialfürsten auf ihren Inhalt ansieht, dann wird man feststellen, daß dieselben außerordentlich mannigfaltig sind; z. B. wird in dem Lehenbrief des Königs Ladislaus für Jörg von Eckardtsau 14. August 1456 als Lehen aufgestellt<sup>55)</sup>: »das Dorf Purgstal bei dem Menhardsperg gelegen mit seiner Zugehörung;

*Item: die Veste im Grewtt mit samt dem Kirchenlehen und der Mannschaft so zu den 2 Höfen in der Mawr und was zu den vorgenannten Gütern, wie das benannt und wo das gelegen ist, gehört.*

*Item die zwei Dörfer in der Mawr mit dem gericht auf der Freieung;*

*Item zwei teil Fuder Weinbergrecht auf Weingärten am Aichperg ob der vesten zum Turm in Alt-Lembacher Pfarr gelegen;*

*Item 1 Pfund Geld zu den Weibnachten; — —*

*Item 100 Pfunds Unschlitt auf den Fleischbänken in der Mawr;*

*Item 13 Schilling Pfeninggelds von etlichen Wisen daselbst;*

*Item 20 tagwerk wismahd in Gutenberg...*

*Item das gericht auf den leuten und gütern mitsamt dem markt zu Stuphenreith und den Dörfern zu Engelhardsstetten, zu Leubmannsdorf, zu dem Gerlas und zu dem Hof, was den tod berührt mit dem Stock und Galgen, das zu der veste Stuphenreith gehört.*

*Item die veste zu dem Hof im Marchort;*

*Item das Urfabr und den 3. Pfennig auf der mauth daselbst zum Hof;*

*Item den 6. teil Zehents groß und klein zu Felddorf, so zu derselben veste zum Hofe gehört, usw.*

Wenn man diese Lehenstücke nun in Gruppen teilt, so wird man etwa folgende Gruppen finden: 1. Erbämter, 2. Burgen, 3. Gülten irgendwelcher Art, in Geld oder Naturalien, 4. Gerichtslehen, 5. Regalien, darunter Wildbann, Fischweiher, Zölle, gefürstete Freieung, 6. Kirchenlehen (Patronatsrechte), Zehente und Zehenteile und andere kirchliche Rechte, 7. »Mannschaft«, d. h. Angaben über Aftervasallen, 8. Wappen. Was in dieser Reihe fehlt, sind Städte; Märkte sind nur sehr gelegentlich genannt. Die nutzbaren Rechte überwiegen weit über alle anderen Gruppen. An den älteren militärischen Charakter des Lehenwesens erinnern nur die Burgen, Aftervasallen und Wappen; noch weiter zurück weisen die Erbämter<sup>56)</sup>.

Dazu eine diplomatische Beobachtung: je länger ein Lehenbrief ist, auf desto mehr

55) Notizenblatt 4 (1854) S. 22–24.

56) Die 4 Erbämter sind das 1. Mal 936 bei der Krönung Ottos I. aufgezählt; erst im 14. Jahrhundert tritt das Hofmeisteramt auf, das allmählich zum Erbamt wird; weitere Erbämter bringt das 16. Jahrhundert vgl. Carinthia I, 1929, 66–67.

Vorlagen pflegt er zurückzugehen. Man kann mitunter an solchen Lehenbriefen die Entstehungsgeschichte von Herrschaften verfolgen<sup>57)</sup>, um so mehr, als irgendeine systematische Ordnung in den Lehenbriefen, wie man ja an den oben gegebenen Beispielen sieht, vermieden wird.

### *Vasallen*

In Frankreich ist die Einteilung so, daß die Grafschaften von den Herzogen zu Lehen gehen; so ist z. B. die Grafschaft Rovergue Lehen des Herzogs von Aquitanien (= Guyenne)<sup>58)</sup>. Es gibt natürlich auch in Deutschland Grafschaften, die zu Lehen gehen. Aus den Urkunden ergibt sich, daß die Grafschaften im Chiemgau, jene von Tittmoning und jene von Plain, auch jene im Pinzgau, Lehen vom bayerischen Herzog waren<sup>59)</sup>. Bei dem Aussterben der Grafengeschlechter kommt es jedesmal zum Vertrag mit dem Erzstift Salzburg; jedoch ist zwar wohl der Umfang der Grafschaften erkennbar, aber nie wird man sich völlig klar, wieweit der Besitz des Grafen Lehen vom Herzog war oder Eigen der Grafen oder gar Lehen vom Erzstift war. Man wird den Eindruck nicht los, daß man eine genaue Vorstellung über die Lehenbindungen des Besitzes nicht besaß und daß daraus die Verträge resultierten, die ohne eine genaue rechtliche Ableitung zu einer Teilung der Rechte und des Besitzes zwischen dem Herzog von Bayern und dem Erzstift Salzburg führten. Man kann auch aus dem Anfall der Grafschaft Reichenhall beim Eintritt des Grafen Gebhard ins Kloster an den Herzog 1167 folgern, daß Reichenhall herzogliches Lehen war<sup>60)</sup>. Ähnliche Folgerungen aus dem Anfall der Grafschaften lassen sich für die Grafschaft Wolfratshausen (1209) und Rottenegg (1279) sowie Burghausen ziehen<sup>61)</sup>. Einigermassen unklar bleiben die Rechtsverhältnisse bei der Burggrafschaft Regensburg, da zwar wohl der Herzog als Erbe des burggräflichen Besitzes, der späteren Deutsch-Ordenskommende St. Ägid in Regensburg, erscheint, da aber andererseits bereits 1207 den Bürgern von Regensburg von König Philipp die Wahl des Hansgrafen in Regensburg bestätigt wird<sup>62)</sup>, der nach

57) Vgl. meine Untersuchung über die Herrschaften Aichelberg und Wernberg, Archiv für Geschichte Kärntens 27, (1942) 48 ff.

58) Zeitschrift f. Geschichte d. Oberrheins 102, S. 158 ff.

59) Salz. U. B. 3, 362—5 Nr. 830—31; 4, 26—27 Nr. 29; 89 Nr. 84.

60) Nach Ssp. I, 25, 4, und Swsp. L 27 verliert der ins Kloster gehende seine Lehen; bisher war unklar, wieso Herzog Heinrich der Löwe 1167 Reichenhall einzog; vgl. meine Besprechung über Ruth Hildebrand MIÖG 46, (1932) S. 238—41.

61) Wolfratshausen zog Herzog Ludwig nach der Ächtung des Markgrafen Heinrich von Istrien ein, S. RIEZLER, Geschichte Baierns, 1167 Burghausen und 1279 Rottenegg wurden beim Aussterben der Grafen eingezogen, der Anfall an das Land, wie er in Österreich vorkommt, scheint hier nicht vorzuliegen, da Burghausen sehr früh eingezogen wird und Rottenegg scheinbar erst nach 1180 Grafschaft wurde. Burghausen, RIEZLER I (2. Aufl.) S. 571, für Rottenegg RIEZLER II S. 133.

62) Mon. Boica 53, 18 Nr. 48.

seinen Obliegenheiten Rechtsnachfolger der Burggrafen ist. Man bleibt also unsicher, wieweit die Burggrafschaft vom Reich und wieweit sie Lehen des Herzogs von Bayern war. Man kann diese Fragen noch ein gutes Stück weiterführen und weitertreiben.

Vom Herzog von Kärnten weiß man, daß er den Grafen von Heunburg die drei Landgerichte Weißenegg, Hartneidstein und St. Leonhard im Lavanttal lieh<sup>63)</sup>. Aber nirgends ist ein Beleg dafür da, daß der Besitz der Heunburger herzogliches Lehen gewesen wäre. Die Grafen von Görz und jene von Ortenburg waren nicht vom Herzog von Kärnten mit ihren Grafschaften belehnt, sondern scheinbar vom Reich<sup>64)</sup>. Unklarheit besteht bezüglich der Grafen von Sternberg in Kärnten.

Über die Grafschaft Pfannberg in Steiermark ist mehrfach geschrieben worden. Auch sie scheint ursprünglich vom Reich zu Lehen gegangen zu sein<sup>65)</sup>. Ein Rätsel bildet die Stellung des LG Murau, das mindestens seit 1400 Lehen von den Grafen von Görz an die Herren von Liechtenstein war. H. Pirchegger hat die Vermutung geäußert, der Graf von Görz hätte diese Gerichtslehen im Auftrag des Kärntner Herzogs an die Liechtensteiner weitergegeben<sup>66)</sup>. Doch dafür geben die Lehenbriefe und Notizen keinerlei Anhaltspunkt. Auch in Nieder-Österreich fehlen Belege für Grafschaften, die der Herzog von Österreich verliehen hätte. Nach dem Landbuch um 1270 scheinen die Grafschaften von Peilstein und Schalla Reichslehen gewesen zu sein<sup>67)</sup>. Die Verhältnisse sind also anders wie nach dem französischen Lehenrecht. Als Lehenobjekte für die Grafen lassen sich nur die Gerichte und ihr Bezirk nachweisen. Überall in Bayern wie in Österreich und Kärnten stehen reichslehenbare Grafschaften neben den herzoglichen, so noch die später vom Reich zu Lehen gehenden Grafschaften Leuchtenberg, Hals, Schauenberg und Hardegg<sup>68)</sup>.

Es ist zu wenig beachtet worden, daß ja auch im Sachsenspiegel nicht von Grafschaften die Rede ist, die der sächsische Herzog leiht, sondern von sieben Fahnlehen, von denen das Herzogtum nur das erste ist (Sachsenspiegel III, 62, 2)<sup>69)</sup>. Dieselben Erscheinungen sind auch in einem Regensburger Weistum enthalten, das zwar erst um 1270 überliefert ist<sup>70)</sup>, aber wegen der Erwähnung der Hallgrafen und der Burggrafen von Regensburg entweder 1156 oder 1180 gegeben ist. Da wird dem Herzog von Bayern zugesprochen, daß er die Burggrafschaft mit allem Zubehör zu leihen habe; weiter die Pfalzgrafschaft, die Hallgrafschaft, die Grafschaften von Hirschberg und

63) Erl. wie zu 39 IV/1, S. 136 ff.

64) Anders A. JAKSCH, Geschichte Kärntens I, S. 389, weil 1242 Herzog Bernhard den Grafen Hermann II. v. Ortenburg seinen »Getreuen« nennt. Doch ist später kein Beleg dieser Art vorhanden.

65) H. PIRCHEGGER, Erl. wie zu 39 I/1, 229 ff. und Geschichte d. Steiermark I, S. 190.

66) H. PIRCHEGGER, Landesfürst und Adel in Steiermark III (1958), S. 64 und 66, 67.

67) Mon. Germ. D. Chr. III/2, 722 Z 7 »dem rich si ledich worden«.

68) Vgl. O. STOWASSER wie Anm. 3, S. 48 ff.

69) Ssp. III, 62.

70) Mon. Boica 36a, 529–30.

Ortenburg und die »Landgrafschaft«, also wohl jene im Nordgau. Dabei wird bekannt, daß der Pfalzgraf Truchseß, der Hallgraf Kämmerer, der Hirschberger Schenke und der Ortenburger Marschall von Bayern seien. Es fehlen also, im strengen Sinn genommen, Vasallen nach der Art des französischen Lehenrechts.

In Österreich bildet im 14. und 15. Jahrhundert die Gruppe der Landherren den ersten Stand unter dem Adel. Es ist früher der Lehenbrief des Herzogs an die Herren von Eckartsau als Beispiel gegeben worden<sup>71)</sup>. Mit keiner Silbe ist darin von Eckartsau selbst die Rede. In ähnlicher Weise kann man Gleiches für die Landherrenfamilien von Ebersdorf und von Liechtenstein behaupten<sup>72)</sup>. Anders steht die Sache bei den Herren von Puchheim<sup>73)</sup>. Hier zählt der Lehenbrief eine Reihe von Herrschaften auf, die sie vom Herzog zu Lehen haben.

Aber dabei darf man nicht vergessen, daß die Puchheimer ihr ursprüngliches Eigen in Ober-Österreich an die Herzoge verkauft hatten, und das gleiche gilt für die Starhemberger. Die Herzoge haben also versucht, diese verpflanzten Herrengeschlechter enger an sich zu binden dadurch, daß sie ihnen statt der alten nicht-lehengebundenen Herrschaften neue Lehenherrschaften übertrugen. Man kann es als einen Versuch ansehen, eine neue Vasallenschicht entstehen zu lassen. Aber es ist bei diesem Ansatz geblieben und nicht weiter durchgedrungen. Aus Bayern weiß ich keine Parallelbeispiele. Es ist also auffallend genug, daß weder der bayerische Herzog noch der österreichische Herzog noch auch jener von Steiermark oder jener von Kärnten einen richtigen Vasallenkreis um sich hatte. Vielmehr sehen alle Lehenbriefe in ihrer bunten Mischung der Lehenstücke einander ziemlich ähnlich. Man wird daraus wohl folgern müssen, daß im 14. Jahrhundert der militärische Charakter der Lehen bis zu einem ganz geringen Teil von Einzelfällen verlorengegangen war und daß das Lehen um jene Zeit eine Rechtsform geworden war, wie etwa andere Rechtsformen auch.

Es ist außerordentlich schwer, in den Lehenbriefen des 14. und 15. Jahrhunderts festzustellen, ob ein Lehenmann Edelknecht oder Bauer ist. In der Mehrzahl der Lehenbücher fehlen Standesbezeichnungen, soweit es sich nicht um Herren oder Landherren handelte. Eine Ausnahme machen nur die Lehenbücher von Bamberg für Franken, die ständisch geordnet sind<sup>74)</sup>. Das Problem ist viel ernster als es aussieht, denn wir wissen ja gar nicht, wie man vor dem Durchdringen des Briefadels adelig

71) Siehe oben S. 206.

72) Lehenbrief f. die Ebersdorfer, Notizenblatt 1854, 22; 1858, 421–2; 1429 Okt. 1 Sigmund und Albrecht von Ebersdorf versetzen ihrem Vetter, Hans v. Ebersdorf, Landmarschall in Österreich »die vest Eberstorff, unser freyes aigen« Wien, Landesarchiv, Nieder-Österreich Urk. Nr. 2239. Lehenbrief f. die Liechtensteiner, Notizenblatt 1854, 165; 1859, 40.

73) Lehenbrief f. die Puchheimer ebenda 257–8; 1859, 112 und 125–6; Lehenbrief f. die Starhemberger ebenda 333–6 und 353–5; 1859, 190–92.

74) Die Bamberger Lehenbücher ordnen: »principes, ministeriales, milites et militares, villani«. Im W. HH. St. A. liegt ein Ständeverzeichnis des 15. Jahrhunderts mit vielen Korrekturen. Ein Kärntner von 1446 bei A. WEISS, Kärntens Adel (1869).

werden konnte. Es gibt jedoch genug Familien, die nicht bis zu den Dienstmannen des 12. Jahrhunderts zurückverfolgt werden können. Für spätere Zeiten des 16. Jahrhunderts kann man sich leicht an den Listen der Landstände orientieren. Die Ständelisten des 15. Jahrhunderts sind gering an Zahl und keineswegs alle gedruckt. Hier müßte also erst eine ganz systematische Forschung ansetzen, um festzustellen, wer Ritter war und wer nicht.

Für die Landeshoheit sind zwei Gruppen von den angeführten von Bedeutung, nämlich Gerichtslehen und Lehen von Burgen, soweit nicht, wie oben gesagt, auch die Gerichtsbarkeit über verlehntes Gut dafür Bedeutung hat.

### *Gerichtslehen*

Die Zahl der Gerichte des Landesfürsten, die er zu Lehen weitergibt, ist jedoch in Bayern wie in Österreich beträchtlich kleiner als die Zahl der Gerichte, die der Landesfürst durch Beamte versehen läßt. In Nieder-Österreich lassen sich etwa 70 Gerichtslehen in den Lehenbüchern nachweisen, doch sind es fast nur solche von Dorfgerichten (VOW 7, VUW 6, VOM über 20, VUM über 30)<sup>75)</sup>. In Kärnten sind sie viel seltener, auch in Bayern ist die Zahl der niederen Gerichte, die Lehen sind, gering. Bei hohen Gerichten, die Lehen sind, ist meistens der Nachweis, aus welchen anderen Gerichten sie abgetrennt sind, leicht zu erbringen. So bedeutet die Tatsache, daß das Landgericht Krumbach im Südosten von Nieder-Österreich Lehen des Herzogs von Steiermark ist, daß dieses Gericht aus dem Gericht Wiener Neustadt, das seit 1379 dem steirischen Herzog zustand, abgetrennt wurde<sup>76)</sup>.

### *Heerschild*

Die Rechtsbücher erzählen, daß es sieben Heerschilde gäbe. Der König habe den ersten, die geistlichen Fürsten den zweiten, die Laien den dritten, die Freiherren den vierten, die Mitterfreien den fünften, die Dienstmannen den sechsten, und »einfach

75) Landgerichte im Viertel unter dem Wiener Wald, die herzogliche Lehen waren: Kaiser-Ebersdorf, Mauer, Reisenberg, Rohrau, Seibersdorf, außerdem Krumbach vom Herzog v. Steiermark. Dorfgerichte im Viertel unter dem Wiener Wald: Atzgersdorf, Inzersdorf, Mannswörth, Molesdorf, Rodaun und das später Landgericht gewordene Wolfstal; südlich der Piesting St. Johann, Katzelsdorf und Liechtenwörth westlich der Leitha, Vestenhof. Landgerichte im Viertel ober dem Wiener Wald, die herzogliche Lehen waren: Ainöd, Burgstall an der Erlaf, Nieder-Hausegg, Hohenberg, Karlsbach, Seisenegg und Nieder Wallsee; fraglich ist Zeillern; Dorfgerichte in Karlstetten und Weichselbach. Belege Jahrbuch f. Landeskunde v. Niederösterreich 28 (1943) S. 62 und 114–15. Anm. 256–61. Dort auch die Belege für die weit zahlreicheren Gerichtslehen in den beiden nördlichen Vierteln S. 62 und 114, Anm. 255. Vgl. auch K. LECHNER, Geschichte d. Waldviertels (1936) S. 93 ff., 113 ff., 120, 136, 153–69 usf.

76) Erläuterungen z. hist. Atlas v. Nieder-Österreich I/2, 2 S. 79.

Freie« den siebten<sup>77)</sup>. Nun ist seit jeher unklar, was unter Mitterfreien zu verstehen ist, da die Urkunden diesen Ausdruck nicht kennen.

Die Lehenbücher der Herzoge von Österreich geben ein anderes Bild über den Heerschild als die Rechtsbücher. Sie unterscheiden bei der Herkunft der Lehen zwischen Lehen der Fürstentümer und Lehen von Herrschaften. Es werden also angeführt: Lehen von den Fürstentümern Österreich und Steyr usw., daneben namentlich in Ober-Österreich Lehen von einer ganzen Reihe von Herrschaften, Steyr, Freistadt, Starhemberg usw. Bei den Grafschaften scheint es zweierlei gegeben zu haben. In dem Lehenbuch der Grafen von Cilli werden die Grafschaften Cilli und Ortenburg als zwei getrennte Fürstentümer vermerkt, hingegen der Grafschaft Sternberg keine Sonderstellung mehr eingeräumt. Die Lehen der Grafen von Schauenberg in Nieder-Österreich werden nur als Lehen der Herrschaft Ort bezeichnet<sup>78)</sup>. Die Lehen der Grafen von Hals in Nieder-Österreich stammen von den Herren von Baumgarten<sup>79)</sup>. Darnach wird man behaupten dürfen, daß in diesen Lehenbüchern der Heerschild nicht sieben, sondern nur vier Stockwerke hat: König, Fürst, Herr und Mann. Aus dieser Haltung erklärt sich auch der Begriff der »gefürsteten Grafschaft«. Wieweit die Landgrafschaften gefürstet sind, bedürfte erst einer besonderen Untersuchung. Es zeigt sich also, daß die in Bayern und Österreich herrschende Praxis im Lehenrecht von dem Lehenrecht der Rechtsbücher stark abweicht.

### *Lehen und Burg*

In Nieder-Österreich habe ich etwas über 400 Burgen zusammengebracht<sup>80)</sup>. Doch wird die Zahl zu gering geschätzt sein. Davon ist höchstens ein Viertel Lehen gewesen. Aus den Lehenbüchern entnehme ich: VO 27, VUW 19, VOM 25, VUM 22, zusammen 93. In Kärnten gab es um 1400 etwa 150 Burgen.

Habsburg	11 eigene Burgen	16 verlehnte
Görz	15 eigene Burgen	10 verlehnte
Salzburg	10 eigene Burgen	3 verlehnte
Bamberg	7 eigene Burgen	6 verlehnte
Gurk	4 eigene Burgen	7 verlehnte
Ortenburg	3 eigene Burgen	5 verlehnte
Cilli	4 eigene Burgen	
Wallsee	2 eigene Burgen	
Pettau	2 eigene Burgen	

77) Schwabenspiegel L 142, LL 1; Sachsenspiegel I, 3, 2; Lehenrecht I und 2b.

78) Vgl. O. STOWASSER, Das Land und der Herzog (1925) S. 61, 107 ff.

79) Das gibt das Kopialbuch der Herrsch. Pottenbrunn im Stadtarchiv St. Pölten an.

80) R. HALMER ermittelte mit Burgstellen und anderen ungefähr 1100.

Lavant	1 eigene Burg	
Aquileja	1 eigene Burg	1 verlehnte Burg
Kloster St. Paul		1 verlehnte Burg
Kloster Göß		1 verlehnte Burg
	zusammen: 60	50

Daraus ergibt sich, daß etwa ein Drittel der Burgen des Landes in den Händen der Lehenherren war, ein weiteres Drittel war verlehnt und fast ein Drittel (40) scheint allodial gewesen zu sein. Für bayerische Verhältnisse habe ich keine Statistik angelegt, kann aber darauf hinweisen, daß die Zahl der Hofmarken, die lehenbar war, keine sehr große gewesen ist. Es ist aus den Angaben des Lehenrechts der Rechtsbücher wie aus den verschiedenen Lehenbüchern einzelner Lehenherren nicht ersichtlich, ob eine Burg, die etwa vom Herzog von Österreich zu Lehen ging, damit auch für den Herzog ein offenes Haus war, in das er jederzeit Besatzung legen konnte. Es gibt zwar mehrfach Öffnungsverträge zwischen einzelnen Herrschaften, so z. B. zwischen dem bayerischen Herzog und den reichsunmittelbaren Grafen von Ortenburg<sup>81)</sup>, obwohl dessen Burgen nicht bayerisches Lehen waren. Soweit ich die Quellen kenne, ist eine Öffnungspflicht für Lehenburgen nirgends ausdrücklich festgelegt. Trotzdem glaube ich, daß man eine solche wird annehmen dürfen, da ja irgendein Rechtsvorteil für den Lehenherrn bestanden haben dürfte und sich sein Obereigentum an der Burg irgendwie auswirken mußte.

Lehen, die für eine bestimmte Leistung gegeben werden, sind, außer den Burglehen, äußerst selten. In den Lehenbüchern für Steiermark und Kärnten erscheinen gelegentlich Schützenlehen<sup>82)</sup>. Diese Schützenlehen sind keine ritterlichen Lehen, sondern Lehen an Bauern oder Edelknechte zum Zwecke der Grenzverteidigung, vornehmlich gegen Ungarn. Merkwürdigerweise finden sie sich auch bei der Burg Loschental im Unteren Lavantal in Kärnten, weit von der ungarischen Grenze.

Lehen, die für Burgdienst gegeben sind, tauchen nur in den Bamberger Lehenbüchern für Kärnten auf, so für die Burg Griffen<sup>83)</sup>, dagegen nirgends in den Lehenbüchern der österreichischen oder bayerischen Herzoge. Man kann also rundweg sagen, daß die Dienstlehen in dem bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet selten sind. Dagegen ist das Lehen für Burgmannschaft in dem unmittelbar anstoßenden Gebiet Friauls häufig belegt (*feudum habitanciae*); scheint also schon dem lombardischen Lehenrecht anzugehören. Manch ähnliche Dinge gibt es auch in Welsch-Tirol<sup>84)</sup>.

Man würde erwarten, daß Pflegen oder die Verleihung einer Burghut in den Lehenbüchern verzeichnet wäre. Das ist nur ausnahmsweise der Fall, wieder am häufigsten

81) Verhandlungen d. hist. Ver. f. Nd.-Bayern 30 (1894) S. 16 ff.

82) A. STARZER wie 2) S. 179 Nr. 10; 273 Nr. 207; 295 Nr. 254 usw. Carinthia I (1942) S. 129.

83) Lehenbuch 3687 Staatsarchiv Bamberg, Probleme wie 17) S. 405; Carinthia I (1941) S. 122.

84) H. v. VOLTELINI, Archiv f. österr. Geschichte 94/II (1907) S. 404 ff.

in den Lehenbüchern von Bamberg. In den habsburgischen Kanzleibüchern stehen Burghuten in den Pfandregistern, also an einer völlig anderen Stelle als alle Lehen. Sie sind nicht als Dienstlehen betrachtet worden. Eine Untersuchung des Pfandrechts des 14.—16. Jahrhunderts bei den Habsburgern fehlt bis heute. Ab und zu gibt es Belege von der Verwandlung von Pfandstücken in Lehen, so beim Markt Traiskirchen<sup>85</sup>); aber auch das scheint selten zu sein.

### *Mannschaft und Aftervasallen*

In Bayern scheint es Landesrecht gewesen zu sein, daß, wenn ein Adelige Aftervasallen hatte, er dieselben dem Herzog zum Lehen übertragen mußte. So finden sich in herzoglichen bayerischen Lehenbüchern lange Listen mit der Angabe »*das sind die Lehen, die er von der Hand leihet*«<sup>86</sup>). Gleiches ist in Salzburg etwa bei den Herren von Weißbriach der Fall. Dagegen scheint bei den Herzogen von Österreich nur das Recht des Landesfürsten bestanden zu haben, beim Aussterben einer Familie den Heimfall von deren Lehen zu verlangen. Das ist bei den Wallseern oder den Pettauern oder den Herren von Winden nachweisbar<sup>87</sup>). Wieweit der Ausdruck »*milites*« des 12. und 13. Jahrhunderts oder die Edelknechte des 14. und 15. Jahrhunderts mit solchen Aftervasallen identisch sind und welche Familien alle zu den Herren gehören, die Lehen zu verleihen berechtigt waren, darüber wird noch einiges zu sagen sein.

Es sind im wesentlichen in Bayern wie in Österreich die großen Ministerialen, die solche Lehen verleihen. In Bayern sind es die Preysing und die Törring, in der Oberpfalz die Paulsdorfer und Muracher, in Ober-Österreich die Starhemberger, Puchheimer und Wallseer, in Nieder-Österreich die Kuenringer, Ebersdorfer, Hohenberger, Stüchsen von Trautmannsdorf, in Steiermark die Stubenberger und Pettauer, in den verschiedensten österreichischen Ländern die Wallseer, in Kärnten die Herren von Kraig, die Hollenburger. Trotz der Einwände, die A. Lang gegen meine Auffassung erhoben hat<sup>88</sup>), wird man doch sagen können, daß die Angehörigen des alten

85) Lehenbuch Hg. Albrechts III. vgl. Erläuterungen wie 39) I/2, 61.

86) A. LANG, Salzburger Lehen, Veröff. d. hist. Landes-Kommission f. Steiermark S. III–IV, 30–31 (1939). E. KLEBEL, Probleme wie Anm. 17) S. 410 ff., 418 ff., 427 ff.

87) Das Wallseer Lehenbuch befindet sich im Statthaltereii-Archiv und war dort spätestens 1564, wahrscheinlich seit dem Aussterben der Herren v. Wallsee; Pettauer Lehen lich Kaiser Friedrich III. in Menge, vgl. Starzer wie 2); später gingen die Pettauer Lehen in Kärnten mit der Herrschaft Hollenburg an die Freiherrn, später Grafen Dietrichstein über; bezüglich der Herren von Winden, die wohl von Winden im Burgenland kommen, enthält ein Lehenbuch des 16. Jahrhunderts im Statthaltereii-Archiv den Vermerk »der von Winden Lehenbücher han ich nit«.

88) Vgl. A. LANG, Die Salzburger Lehen wie 2) S. III entgegen E. KLEBEL, Über den Volksaufbau im Südosten, Archiv f. Landes- und Volksforschung 2 (1938) S. 881 ff., jetzt Probleme wie 17) S. 386 ff.

Herrenstandes, die mit den hohen Ministerialen des 12. Jahrhunderts identisch sind, den größeren Teil dieser Lehenherren stellen. Freilich gibt es daneben auch Fälle, in denen plötzlich sehr kleine Leute solche Aftervasallen um sich sammeln. So liegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien ein Lehenbuch der Herrschaft Rottenstein bei Greifenburg in Ober-Kärnten ungefähr aus der Zeit um 1400, das eine Reihe kleiner und kleinster Lehen enthält<sup>89)</sup>. In ähnlicher Weise finden sich in Bamberger Lehenbüchern Angaben über Lehen der Heussen aus der Gegend von Hermagor<sup>90)</sup>, die anscheinend eingezogen worden waren. Auch bei den Rottensteiner Lehen spricht die Aufbewahrung des Lehenbuches im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv dafür, daß diese Lehen einmal eingezogen wurden. Eine besondere Art solcher Aftlerlehen stellen in Nieder-Bayern die salmännischen Eigen dar, welche besonders bei den Closen auf Gern im Rottal nachweisbar sind<sup>91)</sup>, wo der Adelige die lange Reihe dieser Lehen empfängt und sie aber nicht zu Lehen, sondern als Salmann an verschiedene Bauern weitergibt. Die Möglichkeit, daß hier sehr altertümliche Verhältnisse ins Lehenrecht übergeführt sind, besteht.

Die Frage, ob die Güter, die einem Ministerialen im 12. Jahrhundert gehörten, Eigen oder Lehen seines Herrn darstellten, scheint keineswegs leicht zu beantworten. Vielmehr scheint eine sehr große Zahl von Ministerialengut im 12. Jahrhundert, auch noch im 13. Jahrhundert, sogenanntes Inwärtseigen<sup>92)</sup> gewesen zu sein, bei dem man nicht genau weiß, ob es Eigen des Ministerialen war, das er erst durch eine Komendation dem Herrn einbrachte, oder ob es ursprünglich Eigen des Herrn war. Diese Frage hat sich mir gestellt, als ich in der Gegend um Wien versuchte, aus den späteren Lehenbeziehungen den ursprünglichen Besitz der Babenberger zu ermitteln. Genau die gleichen Fragen zeigten sich in Kärnten. Aus einem um 1400 ausgestellten Lehenbrief für die Herren von Kraig geht hervor, daß ihre Burgen, die sogenannten »Drei Kraiger Schlösser«, nicht Lehen vom Herzogtum Kärnten gewesen sind, obwohl die Kraiger die Erbtruchsessens der Herzoge seit 1209 gewesen sind<sup>93)</sup>. Schließlich ist ja auch die lange Liste der Inwärtseigen bei der Passauer Herrschaft St. Pölten überliefert, an welcher seinerzeit P. Puntschart die rechtlichen Eigenschaften des Inwärtseigen klarlegte<sup>94)</sup>. Inwärtseigen, die später in Bauernhänden waren, sind auf den salzburgischen Besitzungen in Kärnten wie in Bayern nachweisbar<sup>95)</sup>.

89) Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv HS. 413/718. Vgl. *Carinthia I* (1940) S. 111.

90) St. A. Bamberg 3687 f. 126/1.

91) A. J. LIPOWSKY, *Historische Abhandlung von Salmannischen Eigen*, Münchner Akademie d. Wissenschaften 1776 S. 285–306.

92) P. PUNTSCHART, *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 43 (1923) S. 66 ff.

93) *Carinthia I* (1941) S. 108; A. JAKSCH, *Geschichte Kärntens* (1928) I, 350.

94) A. MAIDHOF, *Passauer Urbare I*, (1933) 171–79.

95) *Carinthia I* (1942) S. 128–9, *Zeitschr. f. bayr. Landesgesch.* 3, (1930) 25 ff.

*Lehenfähigkeit und Bauernleben*

Aus den Lehenbüchern der Herzoge von Österreich und Bayern wie der Bischöfe von Salzburg und Bamberg, auch der Grafen von Görz und Cilli, erfährt man zunächst nicht, ob die Belehnten ritterliche Stände sind oder nicht<sup>96)</sup>. Nur die Erzbischöfe von Salzburg trennten relativ früh: ihre Lehenbücher sind in zwei Serien erhalten: in Ritterlehenbücher und Beutellehenbücher. Im 16. Jahrhundert war dieser Unterschied auch in Bayern üblich. Das Beutellehen unterscheidet sich bekanntlich nur dadurch vom Ritterlehen, daß der Lehenträger ein Bauer sein kann, daß er die Lehentaxe nicht offen zahlt, sondern sie in einen Beutel wirft und daß er in Salzburg eine Art Steuer von den Lehen entrichtet, den sogenannten Lehenraich. Diese kleinen Lehen scheinen nun keineswegs überall auf die gleiche Weise entstanden zu sein. H. Klein hat in Salzburg nachgewiesen, daß manche davon vorher Ritterlehen waren und durch Verkauf in bäuerliche Hände gelangt sind, ohne daß der Besitz des Lehens damit eine Standeserhöhung für den Belehnten zur Folge gehabt hätte<sup>97)</sup>. In Bayern möchte ich besonders bei den zahlreichen kleinen Lehen im Rottal und den dort auftretenden salmännischen Eigen die Meinung vertreten, daß hier die im 13. Jahrhundert erwähnten Einschildritter gegessen seien<sup>98)</sup> und daß diese infolge der Landfriedensbestimmungen entwaffnet und zu Bauern herabgedrückt wurden. Man fragt sich auch, warum Herzog Albrecht III. in Kärnten etwa die Lehen, welche die Auffensteiner um Bleiburg liehen oder die schon erwähnten Rottensteiner Lehen an sich gezogen hat. Es muß doch irgendeine militärische Begründung dafür maßgebend gewesen sein. Er muß gefürchtet haben, daß diese Lehenherren größere Aufgebote von kleinen Lehenmannen mobil machen könnten. Denn die finanziellen Einnahmen aus diesen Lehen dürften so groß nicht gewesen sein, daß sich deswegen eigene Aktionen rentiert hätten. Zudem ist ja das Problem völlig ungeklärt, wie man vor dem Durchdringen des Briefadels, also gerade im 14. Jahrhundert, in den Adel gelangte. Im Salzburgischen läßt sich ein Fall nachweisen, wo eine Familie einerseits kleinadelig wurde, andererseits bäuerlich blieb, nämlich die Familie Grimming<sup>99)</sup>. Es ist allerdings der einzige derartige Fall. In Kärnten sind ähnliche Probleme bei den Freisassen vorhanden, die im 16. Jahrhundert eine besondere Steuergruppe bilden, Leute, die zum Teil Beutellehen besitzen, dem Gericht des Landeshauptmanns wie Adelige unterstehen und gelegentlich in Einzelfällen später

96) Die Lehenbücher führen regelmäßig nur bei Freiherrn u. Landherrschaft den Titel »Herr« an.

97) H. KLEIN, Mitt. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde (1940) S. 110 ff.

98) WOLFG. SCHNELBÖGL, Die innere Entwicklung d. bayr. Landfriedens (1932) S. 298–99.

99) Doch scheint die Sache komplizierter zu sein; nach Salzburger Lehenakten hatte der Pfarrer Johann Grimming († um 1579) zu Tamsweg um 1560 Kinder, die nicht als ebenbürtig galten; es scheint, daß die bäuerlichen Grimming die Nachkommen dieses Pfarrers waren. Über den Pfarrer V. HATHEYER, Chronik d. Marktes Tamsweg, (1957) S. 203. In den Akten des Obersten Lehenhofes Nr. 80 im Landesarchiv Salzburg, wie im Lehenprotokoll 17 des Domkapitels von 1766, finden sich die Belege.

zu den Landständen aufsteigen<sup>100)</sup>. Auch in Nieder-Österreich bemerkt man im 14. Jahrhundert zahlreiche Fälle kleiner Ritter, die nicht auf Burgen, sondern auf Höfen sitzen, von denen ein beträchtlicher Teil aufgekauft wird; so z. B. hat das Kloster Neuberg Lehenleute der von ihm erworbenen Herrschaft Reichenau unter dem Semmering aufgekauft<sup>101)</sup>. Hier gerade bei der Adelsgeschichte des 14. Jahrhunderts stehen wir eigentlich vor einer ganzen Kette von Fragen, die mit dem Abschluß des Adels nach unten irgendwie zusammenhängen.

Ein Problem anderer Art als die kleinen Lehen innerhalb des bayerischen Stammgebietes sind die *Zinslehen*, die es nur am Rande Bayerns gibt, die dafür in Franken außerordentlich zahlreich sind und auch in schwäbischen Gebieten, z. B. im Fürststift Kempten und im augsburgischen Teil des Allgäus vorkommen. Die Zinslehen leisten Abgaben wie jedes Urbargut, während die Beutellehen, mit Ausnahme des Lehenraich in Salzburg abgabefrei sind. Die Zinslehen haben aber ihre Erbfolge nach dem Lehenrecht. Wenn man die Lehenbücher der Bischöfe von Bamberg für ihr oberfränkisches Gebiet ansieht, was ich wegen der Kärntner Lehen Bambergs einmal getan habe, dann sind diese Lehenbücher ständisch geordnet. Es beginnt mit den Fürsten, es folgen dann Ministerialen, der nächste Abschnitt lautet: *«milites et militares»*, was man doch mit Ritter und Edelknechte übersetzen darf und dann folgt der den weitaus größeren Teil des Bandes bildende Abschnitt *«villani»* (= Bauern). Es hat, wie sich aus entsprechenden Arbeiten von M. Hofmann ergibt, der weitaus größte Teil der fränkischen Bauern solche Zinslehen innegehabt und nur ein sehr kleiner Teil der bäuerlichen Güter war zu einem schlechteren Recht ausgetan<sup>102)</sup>. Im Herzogtum Bayern findet sich das Zinslehen nur in dem aus altem Welfenbesitz stammenden Gericht Ammergau, offenbar unter schwäbischem Einfluß. Wann diese Umwandlung der bäuerlichen Güter in Lehen erfolgt ist, läßt sich vorderhand nicht feststellen. Es ist wegen der Besitzgeschichte von Ammergau zumindestens wahrscheinlich, daß die Verwandlung in Lehen vor dem Aussterben der Hohenstaufen erfolgt ist (1268); denn es wäre eigentümlich, wenn man im Herzogtum Bayern eine völlig ungewöhnliche Art von Lehen angeführt hätte, erst nachdem das Gebiet bayerisch geworden ist. Jedenfalls ist die Tatsache der fränkischen Bauernlehen, die in gar keiner Weise noch auf ihren Umfang und ihre Herkunft untersucht sind, ein sehr entscheidendes Problem der Geschichte der Lehen.

#### *Lehen und Kirche*

Für die früheste Geschichte der Lehen glaube ich Aufschlüsse aus den Traditionsbüchern holen zu können. In dem Traditionsbuch des Salzburger Erzbischofs Odal-

100) Über die Freisassen in Kärnten bereitet z. Z. DR. WALTER FRESACHER eine Arbeit vor.

101) Urkunden und Regesten von Neuberg, Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv Rep. 2.

102) M. HOFMANN, Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg, Jahrbuch f. fränkische Landesforschung 3 (1937) S. 63 ff.

bert (923–35) steht eine ganze Reihe sogenannter *Complacitationes* = Gedinge<sup>103)</sup>. Man kann sogar den Ausdruck Leibgedinge darauf verwenden. Das Verfahren dabei ist folgendes: ein Edler gewinnt vom Erzbischof auf Lebenszeit Gut und verspricht dafür im Falle seines Todes ein weiteres Eigengut dem Erzstift zuzuwenden. Auch in Freising finden sich derartige Geschäfte im 10. Jahrhundert nicht selten. In einigen Fällen läßt sich bei Salzburg wahrscheinlich machen, daß daraus Lehen des Erzstifts entstanden sind<sup>104)</sup>. Es ist die Frage, ob diese Gedingeverträge bei den Hochstiftern nicht an die Stelle der sonst vom Herzog Arnulf von Bayern angewendeten Zwangsverlehnung treten. Einen ähnlichen Vertrag hat um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein freier Ritter Tagino mit dem Bischof Altwin von Brixen geschlossen, wobei man den Eindruck gewinnt, daß der Ritter erst durch die vom Bischof dazu erhaltenen Güter in die Lage kam, mit Pferd und Rüstung Dienst zu machen<sup>105)</sup>. Denn soviel ist klar, erst der Besitz von mindestens 10 Hufen hat für einen Reiterdienst die Grundlage abgeben<sup>106)</sup>.

Aber nicht bloß die Hochstifter haben Lehen verliehen, auch die alten Reichsabteien Nieder-Altaich, Tegernsee, Frauen-Chiemsee und St. Emmeram in Bayern, Göß in Steiermark, außerdem auch einige päpstliche Klöster, wie vor allem Melk in Nieder-Österreich<sup>107)</sup> und St. Paul in Kärnten<sup>108)</sup>, haben ganz beträchtliche Lehenhöfe gehabt. Tegernsee hat ja zwei Listen unter Herzog Arnulf über die vom Herzog vergebenen Güter angelegt, die ich zu 1027 und 1065 datieren möchte<sup>109)</sup>. In diesen Listen erscheinen Güter zu Holzolling, die auch später in Tegernseer Lehenbüchern erwähnt werden<sup>110)</sup>. Es ist die Frage, ob diese Lehen die auf die Säkularisationsversuche Herzogs Arnulf zurückgehen, nicht mit den späteren Lehen der Reichsabtei Tegernsee identisch sind. Es ist die Aufgabe weiterer Forschung, diesen Zusammenhang näher

103) Salzburger Urk. B. 1, 67 ff. Nr. 2–8, 11, 15, 23, 27–8, 31–33, 36–7, 39–40, 44–45, 48, 53–4, 57, 61–2, 65, 69–71, 73–77, 79–83, 87–91, 95, 97, 101; unter 102 Stücken 49. Die anderen werden als »*commutatio*«, »*concombium*« oder »*traditio*« bezeichnet. Man darf diese alten Bezeichnungen als Rechtsausdrücke nicht übersehen. Vgl. Probleme wie Anm. 17 S. 160–168.

104) Probleme wie 17) S. 165.

105) O. REDLICH, Acta Tirolensia I, Nr. 88 S. 36–7 »*pro beneficio Tagini milites 4 mansos*«.

106) Probleme wie 17) S. 418.

107) Die Melker Lehen siehe bei PH. HUBER, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata 1743, S. 157–168.

108) Über St. Pauler Lehen vgl. B. SCHROLL, Archiv f. österr. Geschichte 34 (1865) S. 285 ff. Über solche von St. Lambrecht A. MUCHAR, Gesch. d. Steiermark. Noch nicht untersucht sind die Lehen der alten Reichsstifte St. Emmeram und Niedermünster in Regensburg, Frauen-Chiemsee und Göß. In Millstatt und Seitenstetten ist der Umfang der Lehen gering, etwas mehr hat Kremsmünster. Lehenverbote enthalten Papsturkunden für Göttweig, Font. rer. Austr. II, 51, 26 Nr. 12 von 1098 Apr. 3 und für Admont 1105 Okt. 25, J. ZAHN, Urk. B. d. Herzogtums Steiermark I, 113, Nr. 96; vgl. A. BRACKMANN, Germania pontificia I, 235 Nr. 2, und 90 Nr. 1.

109) W. BECK, Archivalische Zeitschr. NF. XX (1913).

110) Mon. Boica 6, 349 um 1358.

zu untersuchen. Man wird dabei wohl sagen können, daß Lehen geistlicher Fürsten wohl erst am Anfang des 10. Jahrhunderts entstanden sind. Beim Hochstift Augsburg fällt auf, daß unter den Lehen zahlreiche Kirchensätze sind <sup>111)</sup>. Der Kirchensatz schließt Patronatsrechte, Vogtrecht und Zehentrecht zu einer Einheit zusammen. Ebenso gibt es zahlreiche Zehente in salzburgischen und passauischen Lehenbüchern, aber auch in jenen der Herzoge von Österreich, die wohl alle im Investiturstreit als Lehen hinausgegeben worden sind, obwohl dieses später kirchlich verboten wurde. Es scheint also, als wären die Lehenhöfe der geistlichen Fürsten im 10. und 11. Jahrhundert entstanden; es scheint weiter, als ob gerade hier die Möglichkeit bestünde, die Lehen über 1300 zurück ins 12. und 13. Jahrhundert zu verfolgen, wofür siedlungsgeschichtliche Beobachtungen sprechen <sup>112)</sup>.

### *Lehenrecht beim Aufbau des Territorialstaates*

Einleitend ist darauf verwiesen worden, daß das Lehen nach drei Seiten eine Beziehung zur Bildung des Flächenstaates haben kann; nämlich 1. bei der Verleihung von Gerichtslehen, 2. bei der Eingliederung von Burgen in den Territorialstaat durch Lehenbindungen. Dasselbe kann für Aftervasallen gelten; 3. bei der Beanspruchung von Lehengerichtsbarkeit über verlehntes Gut. Um ein Beispiel zu geben: eine Durchsicht des gedruckten Lehenbuches des Königs Ladislaus posthumus von 1455 zeigt, daß in dem Gebiet zwischen Donau und der Piesting um und südlich Wien die Zahl der Burgen und Turmhöfe, die Lehen sind, keineswegs groß ist. Ich finde die Veste Mauer südlich Wien, Wildeck im Wienerwald, Arnstein und Neuhaus gegen das Triestingtal, St. Margareten am Moos nahe der Fische, Mitterndorf an diesem Fluß, die Turmhöfe zu Mannswörth östlich Wien und zu Wolfstal bei Hainburg. Wenn man noch hinzunimmt, daß außerhalb der genannten Quellen noch Hacking am Wienerwald und Rodaun südlich Wien als herzogliches Lehen genannt sind <sup>113)</sup>, dann sieht man, daß der Herzog im engsten Raum seiner Residenz keineswegs über ein geschlossenes Netz von Lehenburgen verfügte. Er besaß zwar in eigener Hand die Burg und Stadt Hainburg, ebenso Burg und Stadt Bruck an der Leitha und Burg und Markt Baden, Burg und Markt Mödling, er hatte weiter die Burgen Laxenburg südlich Wien und Purkersdorf im Wienerwald erkauft <sup>114)</sup> und er besaß auch noch Markt und Burg Unterwalters-

111) Beobachtung bei der Untersuchung der Patronatsrechte in der Diözese Augsburg.

112) Bei Untersuchung der Salzburger und Bamberger Herrschaften in Kärnten ergibt sich, daß die Lehengüter meist im Altsiedelland, das Urbargut an den etwa im 12. Jahrhundert gerodeten Berghängen liegen, z. B. bei Gmünd, Guttaring und Wolfsberg.

113) Nach dem Lehenbuch im Notizenblatt 1854 S. 15 ff. und nach den Lehenbüchern im H. H. St. A. Wien.

114) Für Laxenburg Niederösterr. Topogr. 5, 696 Erwerb 1338, für Purkersdorf Urk. im H. H. St. A. 1337; Erl. wie 39) I/2 14-16.

dorf an der Fischa und erwarb später die Veste Trautmannsdorf<sup>115)</sup>; aber dazwischen lag eine größere Zahl von Burgen, über welche der Herzog weder Besitzrechte noch Lehenrechte noch Vogteirechte hatte. Vergleicht man nun die Ortschaften, in welchen er Lehenstücke verlieh, so ist besonders dicht die Zahl der Lehenstücke in dem Raum von der Fischa zur ungarischen Grenze, also um Bruck und Hainburg herum. Hier fehlen Lehenrechte nur in Petronell und bei Rohrau ist lediglich das Gericht landesfürstliches Lehen<sup>116)</sup>. Wenn man aber weiter nach Westen geht, fällt auf, daß sich nur im engsten Raum um Mödling herum die Lehenrechte häufen, also in der Herrschaft Mödling, daß namentlich südlich von Baden oder gar im Triestingtal kaum Lehenstücke erscheinen.

Diese Beobachtung, daß Lehenstücke im allgemeinen sich an den landesfürstlichen Urbarbesitz anschließen, wie das bei Mödling und Hainburg oder Bruck an der Leitha deutlich ist, kann man auch in Kärnten machen. Die salzburgischen Lehen in Kärnten liegen fast ausschließlich in den salzburgischen Gerichten. Ebenso die bambergischen im wesentlichen in den Lavanttaler Herrschaften des Hochstiftes und um Villach. Fast systematisch scheinen die Grafen von Görz die kleineren Burgen innerhalb ihrer Gerichte in ihre Lehenabhängigkeit gebracht zu haben, wie Unterfalkenstein, Groppenstein, Söbriach, die Türme zu Obervellach und Winklern<sup>117)</sup>. Aus dem Turm zu Obervellach entstand das Schloß Trabuschgen. Auch Görzer Lehen liegen überwiegend nur innerhalb der görzischen Herrschaften und das gleiche gilt für die Lehen des Bischofs von Gurk in Kärnten<sup>118)</sup>. Ich habe die gleichen Probleme auch in Bayern verfolgt. Hier aber ist ein solcher Zusammenhang zwischen Urbarbesitz und Lehenrechten zwar wohl bei den salzburgischen Lehen zu verfolgen, aber nicht bei den herzoglichen Lehen. In so vielen Gerichten ich auch schon Untersuchungen angestellt habe, ich konnte nirgends nachweisen, daß herzogliche Lehen aus einem Urbargut, das in den Urbaren des 13. oder 14. Jahrhunderts verzeichnet ist, entstanden wären. Man wird in Bayern annehmen müssen, daß die herzoglichen Lehen älter sind als unsere urbarialen Quellen. Sollten sie etwa heimgefallene Lehen ausgestorbener Grafen und Edelherren sein? Der verstorbene Archivar Sturm der Grafen Preysing hat sich mit mir einmal über die Lehen des Hauses Preysing unterhalten, die, weil verschiedene Linien des Hauses daran beteiligt sind, anscheinend über 1200 zurückreichen und er konnte ebenfalls nirgends Zusammenhänge zwischen Urbarbesitz und Lehen feststellen. Daraus ergibt sich, daß die Bedeutung des Lehenrechts beim Aufbau des bayerischen Territoriums eine andere ist als etwa in den habsburgischen Territorien und bei den Bischöfen von Salzburg und Bamberg.

115) Erläuterungen wie 39) I/2 (1957) S. 48 und 54 ff. Erläuterungen wie Anm. 39.

116) Notizenblatt 1854, 187 Nr. 140.

117) Groppenstein Lehenbuch B/2 f<sup>o</sup> 3 1478; Unt. Falkenstein B/2 f. 77 1479.

118) Ich benützte das Lehenbuch des Bischofs Ulrich von 1455 im Archiv des Gesch. Vereins Klagenfurt, Landesarchiv.

Das Lehenrecht und die daraus folgende Gerichtsbarkeit ergänzt also den Urbarbesitz. Bezüglich der Burgen ist ja schon oben die Frage gestellt worden, wieweit Burgen, die zu Lehen vergeben sind, dem Lehenherrn offen sein müßten. Bei der Bedeutung der Burgen namentlich im 14. Jahrhundert hat das auch eine entsprechende Bedeutung gehabt.

### *Lehensteuer*

Nun ist aber noch ein Problem zu behandeln, über das die Quellen nur tröpfeln. In den Rechtsbüchern ist die Rede davon, daß der Belehnte, wenn er an dem Heereszug persönlich nicht teilnehmen kann, oder wenn er von mehreren Herren zur Lehenfolge aufgefordert wird und nur einem folgen kann, eine Steuer zum Kriegszug entrichten müßte, die den 10. Teil der Einkünfte des Lehens beträgt<sup>119)</sup>. Der Ausdruck Lehensteuer findet sich auch tatsächlich in einigen wenigen Urkunden. Herzog Albrecht III. von Österreich hat 1376 der Stadt Enns erklärt, daß sie von jenen Gütern, welche die Bürger von Enns am Lande besitzen, eine Lehensteuer nicht zahlen müssen, da die Güter schon durch die Stadtsteuer der Stadt Enns genügend besteuert wären<sup>120)</sup>. Außer diesen Privilegien für die Stadt Enns erwähnt noch ein Verzeichnis aus der Zeit Friedrichs III. eine Lehensteuer, die Überschrift bezeichnet die Abgaben so, aber korrigiert auf »Türkensteuer«. Auch von den Grafen von Görz gibt es ein ähnliches Dokument<sup>121)</sup>. Diese wenigen Belege zeigen, daß bei der Lehenberufung, die am Anfang der Regierung jeweils erfolgte, eine Lehensteuer erhoben wurde. Die Erhebung einer Lehensteuer würde auch erklären, warum die Mehrzahl der Lehenstücke in Geld angegeben ist, weil eben die Höhe der Lehensteuer sich nach der Gült des betreffenden Gutes richtet. Diese Beobachtungen aus der Zeit zwischen etwa 1386 und 1450 stammen aus einer Zeit, in der uns Belege über eine allgemeine Landessteuer des Adels noch nicht vorliegen. Am besten herausgearbeitet ist ja das allmähliche Entstehen der Landessteuern in Steiermark<sup>122)</sup>. Aber auch die Beobachtungen, die Karl Lechner in Nieder-Österreich gemacht hat, stimmen damit überein. In Nieder-Österreich gibt es eine Gruppe herzoglich bayerischer Lehen, die erst um 1451 Steuern an das Land Nieder-Österreich zu zahlen begannen. Das ist die Zeit, wo die Stände, während der Vormundschaft über den jungen Ladislaus, ihr Regiment über das ganze Land und über sämtliche Enklaven anderer ausdehnten. Die Lehensteuer ist also ein Vorläufer der Landessteuer. Wenn man diese vorderhand nur ganz sporadisch belegte Steuer als allgemeine annimmt, dann steigt damit die Bedeutung des Lehenrechts für den Zusammenhalt des Territorialstaates beträchtlich. Es wird auch erklärbar, warum um 1460/70 die ersten Beobachtungen einer Erstarrung des Lehenwesens ein-

119) LL 8 im Schwabenspiegel.

120) Urk. B. d. Landes ob der Enns 9, Nr. 112–13; Carinthia I (1940) S. 114.

121) Lehenbuch B, die Görzer Liste Carinthia I, (1941) S. 127–28.

122) H. PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark 2, 103 ff.

treten, und warum etwa Kaiser Maximilian I. niemals eine Lehenberufung gehalten hat. Als Maximilian I. regierte, waren die Landessteuern bereits zur jährlichen Regel geworden und Lehensteuern deshalb überhaupt nicht mehr im Gebrauch. Die Beobachtungen von H. Klein für Salzburg, daß im 14. Jahrhundert dort die Untertanen nur Leibsteuern und noch keine Landessteuern zahlten<sup>123)</sup>, ergänzen diese Vorstellungen. Man sieht daraus, daß das Lehenwesen zeitweise für den Zusammenhalt des Territorialstaates, besonders der Habsburger, keine geringe Rolle gespielt hat. Erst als die Landessteuern durchdringen, erhielt es jene steife Formulierung, die wir dann aus dem 16. und 17. Jahrhundert kennen. Wichtig ist dabei, daß die Heeresfolge durch Steuern ersetzt wurde. Auch das entspricht unseren sonstigen Kenntnissen. Wir wissen, daß 1298 beim Zug gegen König Adolf, Albrecht I. noch die österreichischen Vasallen zur Lehenfolge aufbot<sup>124)</sup>, daß aber sein Sohn Friedrich der Schöne in den Thronkämpfen mit Ludwig dem Baiern bereits Söldner anstellte<sup>125)</sup>, die dann das ganze 14. Jahrhundert an den verschiedensten Punkten in Erscheinung traten. Es ist also der Übergang vom Ritterheer zum Söldnerheer, der der Entwicklung zur Lehensteuer vorausgeht, die dann durch die Landessteuer überflüssig gemacht wird. In Bayern scheinen die Dinge anders zu liegen.

#### *Lehen und Gericht*

Auch nach der gerichtlichen Seite ist hier eine Änderung wichtig. In Steiermark wird noch im 16. Jahrhundert Landrecht und Hoftaiding unterschieden. Das letztere dient für Lehensachen. In Niederösterreich ist 1338 das Hoftaiding belegt<sup>126)</sup>. Seit aber nach 1400 das landmarschallische Gericht auftritt, werden vor dem landmarschallischen Gericht Prozesse um Eigen wie um landesfürstliche Lehen in gleicher Weise verhandelt. Das oberste Landesgericht, die *Landschranne*, welche ja in den habsburgischen Ländern für die Landeseinheit von außerordentlicher Bedeutung ist — wie ich schon einmal gezeigt habe —, ist also zunächst Instanz für Eigen wie für Lehen. Auch in Mähren scheinen die Dinge so gewesen zu sein. Dort spielt das Lehenrecht nur eine untergeordnete Rolle.

In Bayern liegen die Gerichtsverhältnisse völlig anders. Eine Landschranne gibt es dort nicht, sondern über Eigen richtet jedes herzogliche Landesgericht, auch für den Adel. Lehensachen dürften vor dem Herzog selbst verhandelt worden sein. Dem entspricht es ja, daß, wie schon gesagt, eine Entwicklung von Lehen aus dem Urbar des Herzogs von mindestens 1270 an nicht mehr beobachtet werden kann. Beim bayerischen Herzogtum scheint als die Bedeutung des Lehens als Klammer für das Land

123) H. KLEIN, Mitt. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 73 (1933) S. 1 ff. und 74 ff.

124) Nach Seifried Helblings Gedicht, ed. J. Seemüller 1886.

125) W. ERBEN, Die Schlacht v. Mühldorf, hist. geogr. und rechtsgesch. untersucht. (1923).

126) Notizenblatt 1854, 103 Urkunde Bischof Konrads v. Freising 18. 12. 1338 »in dem hof-taiding zu Wien«; Jahrbuch f. Landeskunde Nd.-Österr. 28 (1943) S. 88 ff.

wesentlich geringer zu sein als beim österreichischen; abgesehen davon, daß die Lehenhöfe der Vasallen strenger und genauer als in Österreich in den herzoglichen Lehenbüchern verzeichnet sind. Wieder anders stehen die Dinge in der Oberpfalz, wo die bisher veröffentlichten Angaben über das Landgericht Waldeck-Kemnath zeigen<sup>127)</sup>, daß hier die Hofmarken, also die Niedergerichtsbezirke und die darin liegenden Burgen größtenteils Lehen von den verschiedensten Herren her waren; ganz im Gegensatz zu Oberbayern und Niederbayern, wo die Zahl der zu Lehen gehenden Hofmarken relativ gering ist. Man wird also sagen müssen, daß die Bedeutung des Lehenrechts nicht in jedem Territorium gleichmäßig ausgenützt wurde.

Daran knüpft sich nun das sehr entscheidende Problem, ob Lehenhoheit über ein Gut landeshoheitliche Rechte nach sich ziehen kann. Es ist vor Jahrzehnten in Kärnten eine Arbeit über jene Lehen geschrieben worden, die der Graf von Görz 1252 im Frieden von Lieserhofen dem Erzbischof von Salzburg übertragen mußte<sup>128)</sup>. Aus der Arbeit ging klar heraus, daß irgendwelche landeshoheitlichen Rechte an den aufgetragenen Burgen dem Erzbischof schon ziemlich bald nach der Auftragung nicht mehr zustanden. Man wird die gleichen Beobachtungen etwa machen können, wenn man den Lehenhof der Bischöfe von Brixen untersucht. Die Habsburger bekannten sich als Lehenleute der Bischöfe von Brixen u. a. für die Kärntner Burgen Weißenstein oberhalb Villach und Rechberg im Jauntal<sup>129)</sup>. Aber in keinem Fall ist hier eine Landeshoheit erkennbar. Der Lehenhof der Bischöfe von Brixen dehnte sich sonst im allgemeinen nur auf das Gebiet südlich des Brenners aus, aber auch hier dürfte ein großer Teil der Lehenstücke unter tirolischer Landeshoheit gestanden haben. Belege dieser Art lassen sich in großer Zahl zusammentragen. Man kann also nur sagen, *Lehenhoheit muß nicht Landeshoheit zur Folge haben*, doch wird man auch Einschränkungen machen müssen. Es ist eben von dem Fall des burgräfllich Nürnbergschen Lehen Höflein unter dem Schneeberg in Niederösterreich die Rede gewesen, ebenso von den bayerischen Lehen in Österreich<sup>130)</sup>. Bei den Nürnbergschen Lehen läßt sich nachweisen, daß erst Ferdinand I. imstande war, durch eine Verordnung, die vorschrieb, »jeder Auswärtige müßte einen Lehenpropst innerhalb des Landes haben, der für ihn die Lehen verwalte«, diese Sonderstellung zu brechen<sup>131)</sup>. Bei den bayerischen Lehen scheint die Einführung der Landessteuer schon einen sehr wesentlichen Schritt zur Einordnung in das Land bedeutet zu haben. Ausführlich gehandelt ist ja mehrfach über die Stellung der Grafschaft Schauenberg in Oberösterreich worden, worauf gleich näher einzugehen ist<sup>132)</sup>. Darüber wieweit Lehenrecht die Landeshoheit

127) Oberbayerisches Archiv 59 (1913) 386 ff.

128) Carinthia I, 101 Bd. (1911) S. 18—31.

129) Wien, H. H. St. A., Verzeichnis der Passivlehen HS 60/441 f<sup>0</sup> 22 und 40/81 f<sup>0</sup> 21.

130) Siehe 204 bei Anm. 49 und 220 nach Anm. 122.

131) O. PRAUSNITZ, Feuda extra curtem (1929) S. 87.

132) O. STOWASSER, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, German. Abt. 44, (1924) S. 114 ff.

bedingt, oder Lehenrecht eines andern die Landeshoheit bricht, kann man nicht entscheiden, wenn man nicht die bisherigen Beobachtungen über Lehen und Territorialstaat durch Beobachtungen über Reichslehen ergänzt.

### Reichslehen

Die Lehenbriefe beginnen mindestens nach dem Interregnum, aber mit der Erhaltung der Lehenbücher sieht es schlecht aus. Das älteste Reichslehenbuch ist, soviel ich weiß, erst von König Ruprecht. Eine regelmäßige Führung eigener Reichslehenbücher scheint sich nicht durchgesetzt zu haben, wohl aber hat die Reichskanzlei eine geschlossene Registratur über die Reichslehen angelegt, die von 1521—1806 jeden Lehenbrief und jeden Lehenrevers enthält (Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Zweimal hat man Salzbücher über den Gesamtbestand der Reichslehen angelegt, nämlich unter Kaiser Maximilian II. und unter Kaiser Josef II.<sup>133)</sup>

Wer glaubt, aus den Lehenbriefen für die Fürsten des Deutschen Reiches Näheres über den Umfang der Reichslehen zu erfahren, wird schwer enttäuscht. In dem Lehenbrief König Adolfs für den Erzbischof Konrad IV. von Salzburg von 1292 wird als Inhaber des Lehens angegeben: »*regalia feoda principatus pontificalis quem obtinet . . . concessimus et eundem archiepiscopum investivimus de eisdem*«<sup>134)</sup>. In dem deutschen Lehenbrief heißt es dann einfach: »*leihet ihm all sein weltlichkeit*«<sup>135)</sup>, ohne daß man erfährt, worin diese bestand. Je kleiner ein Fürstentum ist, desto eher werden Einheiten angeführt; z. B. etwa im Lehenbrief für den Bischof von Regensburg<sup>136)</sup>. Interessant sind bei den Reichslehen in Deutschland lediglich die kleinen Lehen, die, namentlich um die größeren Reichsstädte wie Nürnberg, gute Auskunft über den ursprünglichen Umfang des Reichsgutes geben.

Für Italien hat das Reich auch bis 1797 eine Reihe von Lehen verliehen. Die Verwandlung älterer Reichsstädte in Reichslehen beginnt mit der Erhebung Mailands zum Herzogtum im Mai 1395. König Sigismund wie Friedrich III. haben diese Entwicklung fortgesetzt, so daß schließlich die Reichsstädte Genua und Lucca als Republiken unter unmittelbarem Schutz des Reiches übrigblieben und Ober- und Mittelitalien, soweit es kaiserlich war, in Fürstentümer zerfiel. Die Republik Venedig erkannte für ihr Gebiet keinerlei Reichslehenhoheit an. Einen Reichstag für Italien hat es seit Friedrich II. nicht gegeben, wohl aber gab es Reichserbämter, die bei der Krönung Kaiser Karl V.

133) Lehenregistratur und Lehensalbücher im H. H. St. A. Wien.

134) Salzb. Urk. B. 4, 212 Nr. 171; ebenso ebenda 312 Nr. 271; vgl. Lehenbrief K. Ludwigs über Kärnten 1335 Mai 2, Carinthia I (1935) S. 3.

135) Nach den Lehenakten ab 1521 Wien H. H. St. A.

136) Ebenda; der bei TH. RIED, Cod. chronologico-dipl. episcopatus Ratisbonensis II, 990 gedruckte Lehenbrief K. Sigismunds für Bischof Johann II. von 1422 hat dieselbe allgemeine Form wie der bei Anm. 134 zitierte Lehenbrief König Adolfs für Salzburg.

1530 in Erscheinung traten<sup>137)</sup>. Die Habsburger haben nach 1715 von den verschiedensten italienischen Reichslehen Steuern eingehoben, ohne Rücksicht darauf, daß hier keine Beschlüsse von Reichsständen vorlagen. Das Durcheinander kaiserlicher und päpstlicher Lehen, namentlich in Mittelitalien, ist ziemlich groß. So waren in Toskana das Großherzogtum und die Stadt Florenz Lehen des Papstes, die Stadt Pisa Lehen des Kaisers, die Stadt Siena Afterlehen des Königs von Spanien vom Reiche an die Medici gekommen; im östlichen Mittelitalien war Ferrara päpstlich, Urbino kaiserliches Lehen, Modena war kaiserlich, Parma und Piacenza päpstliches Lehen<sup>138)</sup>. In ähnlicher Weise wie in Italien lagen die Verhältnisse in Lothringen, das z. T. kaiserliches Lehen, z. T. französisches Lehen war, während das Herzogtum später als Allod galt. Kaiserliche Lehen waren auch Böhmen und Mähren, für das durch 250 Jahre, von etwa 1440—1708 keinerlei Steuerrechte des Reiches bestanden und erst 1708 ein kurböhmischer Gesandter in den Kurfürstenrat aufgenommen wurde<sup>139)</sup>.

Daraus sieht man, daß die Lehenhoheit des Kaisers beträchtlich weiter ging als die Zugehörigkeit der Fürsten zum Deutschen Reichstag.

Damit ist gleich eine weitere Folgerung erkennbar. Die Zugehörigkeit zu einem Lehenhof muß nicht unbedingt bedeuten, daß der Belehnte der Landeshoheit des Lehenherrn untersteht. Sie hat jedoch Folgerungen für die Zugehörigkeit zum Reich. In Deutschland wird zum Reichstag geladen, wer Reichslehen besitzt. Das Beispiel, das am ausführlichsten untersucht ist, sind die Grafen von Schauenberg in Ober-Österreich, über welche O. Stowasser und A. Hoffmann geschrieben haben<sup>140)</sup>. Sie hatten vom Reich nur den Blutbann und Mautrechte zu Lehen, ihre Burgen waren meist Lehen vom Bischof von Passau. Trotzdem erscheinen sie als reichsunmittelbar. Dieselben Verhältnisse gelten für die Herren von Hohenwaldeck bei Miesbach und von Frauenhofen bei Landshut in Bayern<sup>141)</sup>. Es liegen hier Versuche der Kaiser vor,

137) Bei der Krönung Kaiser Karls V. trug der Markgraf von Montferrat das Szepter, der Herzog von Urbino das Schwert, der Pfalzgraf Philipp von Neuburg aus dem Haus Wittelsbach den Reichsapfel und der Herzog von Savoyen die Krone. Ein Dienst der Erzämter beim Krönungsmahl fand nicht statt. (Simon) SCHARDIUS redivivus rerum Germanicarum Scriptorum 1673 II, 266—75, besonders 269—70. Bei K. BRANDI, Kaiser Karl V., S. 244 fand ich die Einzelheiten leider nicht, auf Schardius verweist W. ROBERTSON, Gesch. d. Regierung Kaiser Karls V. in deutscher Übersetzung von Mittelstedt (1778) 2. Bd., S. 446.

138) Über die italienischen Lehenträger des Reiches im 18. Jahrhundert unterrichtet J. CHR. LÜNIG, Deutsches Reichsarchiv, 1710 ff., Bd. X/2 Savoyen 1—166 und 769—78, 693 ff. Mantua, 703 ff. Modena, verschiedene kleinere 674 ff., 733—67, Nachträge 789—816. Toskana und Urbino sind nicht näher behandelt, Mailand ist anderswo eingeteilt.

139) Die Akten über die Wiederaufnahme Böhmens ins Kurkolleg stehen bei Lünig in Bd. III/X S. 311—17.

140) O. STOWASSER, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte German. Abt. 44 (1924) S. 114 ff., A. HOFFMANN, Mitt. d. oberösterreich. Landesarchiv 3 (1954) S. 381 ff., O. HAGENER, Die Grafschaft Schaunberg, ebenda 5 (1957) S. 189 ff.

141) Dafür liegen noch keine näheren Arbeiten vor.

durch Reichslehen eine Lücke in das geschlossene Territorium der Wittelsbacher zu reißen. Ansätze dazu hat anscheinend schon Ludwig der Baier gegenüber seinen niederbayerischen Vettern unternommen, als er die Herren vom Kam zu Grafen von Hals bei Passau ernannte. Kaiser Sigismund hat die gleichen Versuche gegenüber den Habsburgern mit den Wallseern und den Grafen von Cilli unternommen<sup>142)</sup>. Wer reichsunmittelbar ist, zahlt Steuern an das Reich und steht in der Reichsmatrikel. Das beginnt bei Kaiser Sigismund und wird endgültig in der Matrikel von 1552 festgestellt. Hier ist also eine Wirkung des Reichslehenrechts auf die Territorialbildung erkennbar.

Es ist also klar, daß es Fälle gab, in welchen das Lehenrecht des Übergeordneten, nämlich des Königs, den Territorialstaat durchbrechen konnte. Das sind jene Probleme, die Stowasser bei der Behandlung der Anordnungen Kaiser Karls IV. nach dem Tod Rudolfs IV. beobachtet hat<sup>143)</sup>. Die gleiche Frage hat Stowasser und neuestens A. Hoffmann bei der Frage der Rechtsstellung der Grafschaft Schauenberg in Ober-Österreich behandelt. Erst als der Graf von Schauenberg seine Burgen dem Bischof von Passau übergab, mit der Bitte, sie dem Herzog von Österreich zu leihen, von dem er sie dann wieder empfing, war die Eingliederung der Schauenberger in das Land Ober-Österreich eingeleitet. Aber wie Hoffmann dartut, hat der Graf noch bis in das 16. Jahrhundert den Blutbann in seinen Gerichten vom Reich empfangen und dagegen konnte der Herzog nichts unternehmen. Die gleiche Entwicklung, wie bei den Schauenberger Burgen, ist auch in Kärnten für die Herren von Auffenstein nachweisbar, die ihre Burg Treffen vom Patriarchen von Aquileja zu Lehen hatten und sie ihm 1361 übergaben, damit der Patriarch den Herzog damit belehne, von dem sie diese wieder empfangen<sup>144)</sup>.

Nach Schröder-Künsberg<sup>145)</sup> könnte man nur Lehen wieder aus Lehengut leihen. Deshalb belehnt der König den Herzog, der Herzog den Grafen, Herzog und Graf die Dienstmannen; das sind die Vorstellungen des französischen Lehenrechts. Schröder gibt zwar zu, daß das in Deutschland nicht unbedingt stimme, aber da kann

142) Über die Grafen von Cilli, O. BRUNNER, Land und Herrschaft 3. Aufl. 249 ff. Über die Wallseer Erl. wie 39) I/1, 110, I/2, 196.

143) STOWASSER, wie S. 195 Anm. 3.

144) Carinthia I, 1940, 119.

145) R. SCHRÖDER, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgesch. (1889), S. 381 ff. behandelt das Lehenwesen im Anschluß an den Sachsenspiegel und CS. HOMEYERS Ausgabe desselben und behauptet S. 382–3 »ein wahres Lehen konnte nur wieder an Lehen begründet werden, so daß der König immer der oberste Lehenherr war«, »Lehen am Eigen« wäre »kein rechtes Lehen«. Er zitiert Homeyer S. 277, 287, 526 ff. Das ist auch noch in der 7. Aufl. von E. v. KÜNSZBERG (1932) S. 429 ff., S. 40 im wesentlichen festgehalten. Ich habe schon in dem Aufsatz Carinthia I (1941) S. 105–27 gezeigt, daß diese Thesen in Kärnten falsch sind; ich kann heute sagen, sie stimmen im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet nicht. Wo aber stimmen sie? Der Fehler besteht in der Sucht, ein gemeines deutsches Recht zu konstruieren, während neben gewissen Reichsrechtsgrundsätzen das Stammesrecht überwog.

man noch viel schärfer urteilen. Ein Nachweis dafür, daß etwa der Herzog von Österreich oder jener von Bayern Lehen nur aus dem Bestand seiner Reichs- und Kirchenlehen gegeben habe, ist in gar keiner Weise zu führen. Wir wissen ja nicht, worin die Reichslehen beider Herzoge bestanden. Es ist ein ganz seltener Zufall, wenn in Akten des kaiserlichen Hofjägermeisteramtes im 17. Jahrhundert vermerkt wird, »der Wienerwald wäre wohl Reichslehen«<sup>146)</sup>. Niemand kann sagen, ob etwa die Städte Wien und München Reichslehen der Herzoge von Österreich und Bayern gewesen wären<sup>147)</sup>. Im Gegenteil. Es hat in Bayern wie in österreichischen Ländern viel Allod gegeben und die Herzoge haben ihre Lehen auch aus dem Allod genommen. Der Nachweis etwa, daß die zahlreichen Lehen des Jörg von Eckartsau, die oben angeführt wurden<sup>148)</sup>, in letzter Linie Reichslehen waren, kann nicht geführt werden. Schröders Behauptungen sind also für den deutschen Südosten nicht haltbar; ob sie für Franken oder Schwaben gelten, sei dahingestellt.

Im Deutschen Reich gibt es auch Grafschaften, die von niemandem zu Lehen sind. So wird das von der Grafschaft Hechingen in Schwaben behauptet<sup>149)</sup>. Ein eigentümliches Zitat geben die Gesta der Bischöfe von Verdun. Der Kaiser schenkt dem Bischof die Grafschaft der Stadt mit der Absicht, daß der Bischof sie nun einem anderen leihe als dem bisherigen Besitzer Herzog Gottfried<sup>150)</sup>. Man sieht deutlich und kann es auch anderswo belegen, daß mit Ausnahme des Bischofs von Würzburg im 11. Jahrhundert jeder Bischof, der eine Grafschaft geschenkt erhielt, sie weiter zu leihen verpflichtet war. Das ist in Italien mindestens seit dem Wormser Konkordat anders. Der Bischof von Trient hat deshalb den Kern der Grafschaft Trient selbst behalten und nur Teile an die Grafen von Eppan und von Flavon weitergeliehen. Dagegen hat er die im Deutschen Reich liegenden Grafschaften Bozen und im Vintschgau weitergeliehen<sup>151)</sup>. Ähnliche Lehenverhältnisse gibt es bei den Erzbischöfen von Salzburg, den Bischöfen von Bamberg und Regensburg vor 1200<sup>152)</sup>, auch beim Patriarchen von Aquileja sind die Unterschiede zwischen Deutschland und Italien scharf eingehalten; ab etwa 1130

146) Erl. wie 39) I/2, S. 16.

147) Die Ansichten von K. ÖTTINGER, Das Werden Wiens (1951) S. 100 ff., über Wien halte ich für zweifelhaft. Für München neuerdings F. TYROLLER, Die Anfänge Münchens (1958) besonders S. 55 ff.

148) Siehe oben S. 206.

149) FICKER-PUNTSCHART, Reichsfürstenstand II/2, Abschnitt 36.

150) Mon. Germ. SS. 10, 492 Z 10–12.

151) Erl. wie 39) I/3, 127 ff.

152) Das Erzstift Salzburg lieh die Grafschaft im Ennstal in Steiermark, Salzbr. Urk. B. 3, 535 Nr. 985 und die Gerichte Althofen und Maria Saal in Kärnten, Carinthia I (1941) S. 100. Das Hochstift Bamberg lieh in Oberösterreich das Landgericht Donautal und jenes am Moos zwischen Wels und dem Pyhrnpaß; der Bischof von Regensburg lieh seit 1099 die Grafschaft im Unterinntal.

hat der Patriarch die Grafschaft Friaul behalten und nicht mehr verleht, während er in Krain die Grafschaft weitergeliehen hat <sup>153</sup>).

In Frankreich erscheinen die Grafschaften als Lehen der Herzoge. Das ist in Deutschland keineswegs die Regel. Es ist nur bei einem kleinen Teil der Grafschaften Bayerns nachweisbar, daß sie herzogliche Lehen waren. Ein Beispiel scheint bei den Wasserburgern gegeben. Als der Graf Gebhard von Wasserburg und Reichenhall 1167 ins Kloster ging, hat Herzog Heinrich der Löwe die Grafschaft Reichenhall eingezogen <sup>154</sup>). Dagegen erscheinen die Grafschaften Kling und Wasserburg weiter in der Hand der Familie, ohne daß wir erfahren würden, aufgrund welchen Titels. Für die Grafschaften im Pinzgau, weiter von Tittmoning und Plain im Salzburggau, ist die Lehenschaft vom Herzog urkundlich nachweisbar <sup>155</sup>). Die Erbfälle lassen auch vermuten, daß die Burggraftchaften Regensburg und die Grafschaft Wolfratshausen, auch jene von Burghausen, herzogliches Lehen waren. Bei der Grafschaft Moosburg wie bei der Landgraftchaft im Nordgau (Leuchtenberg) spricht vieles dafür, daß sie Reichslehen waren, und so kann man die Grafschaften in Bayern und Österreich weiter verfolgen und wird noch auf manche allodiale Grafschaft stoßen. Die französische Lehenpyramide ist in Deutschland nicht vorhanden gewesen und deshalb für die deutsche Rechtsgeschichte zu streichen <sup>156</sup>).

Wenn man von Lehen spricht, dann pflegt man in der Regel das hochmittelalterliche Lehenwesen ins Auge zu fassen, also Zustände des 12. und 13. Jahrhunderts zu schildern. Es ist dies die Zeit, in der das Lehen entscheidende Bedeutung für militärische Macht hat. Aber die Quellen fließen gerade für diese Zeit sehr spärlich und vor allem verraten sie äußerst selten, in welchem Verhältnis die Lehenverpflichtungen zu dem Besitz oder dem Einkommen des Belehtnen gestanden haben.

Der Territorialstaat ist jünger. Er entsteht erst langsam während des 12. und 13. Jahrhunderts. Der Zeitpunkt ist nicht überall der gleiche. Die Quellen aus den Territorialstaaten innerhalb des bayrisch-österreichischen Stammesgebietes schildern uns ein Lehenwesen, das von der älteren Gestalt nur mehr Reste hat. Im Territorialstaat ist das Lehenwesen etwas anderes geworden. Es ist eine Rechtsform geworden, die durchaus anderen, weniger hoch eingeschätzten Rechtsformen, wie den verschiedenen Leiheverhältnissen, parallel aufgebaut ist und den Belehtnen praktisch weitgehende Rechte am Lehengut einräumt. Was sich der Lehenherr vorbehält und was die Bedeutung des Lehenwesens im 14. und am Beginn des 15. Jahrhunderts ausmacht, ist eine finanzielle Nutzung des Lehens. Der Lehenherr kann bei Thronfall wie bei Mann-

153) DAZU E. KLEBEL, *Carinthia I* (1953) S. 333—4 und *Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein* 157, S. 58 ff. (1955).

154) Siehe oben S. 207.

155) Siehe oben S. 207.

156) Manches in diesem Aufsatz habe ich meiner Arbeit *Carinthia I* (1940) S. 105—28 entnommen, wo von Lehen in Kärnten gehandelt ist.

fall eine Lehensteuer verlangen, die wahrscheinlich, wie der Swsp. behauptet, den zehnten Teil einer Jahresnutzung aus dem Lehen umfaßt. Nach der Einführung der allgemeinen Landessteuern in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, die auch von freien Eigen erhoben wurden, wurde die Lehensteuer hinfällig und es blieben bloß Lehensteuern übrig. Diese Zeit der Lehensteuer, die der älteren Zeit des rein militärischen Lehens folgt, ist es, die in dem vorstehenden Aufsatz nach allen möglichen Richtungen behandelt wurde. Sie hat am Beginn der territorialen Entwicklung sicher zu einer Verfestigung des Territorialstaates beigetragen. Als dieser dann aber durch sein neues Steuersystem alle Herrschaften innerhalb des Territoriums ausnahmslos erfassen konnte, sank das Lehenwesen zu einer Formalität herab, die trotz ihrer Bedeutungslosigkeit zäh von seiten der Staatsoberhäupter festgehalten wurde. Irgendwie hat das staatsrechtliche Denken noch bis in das 18. Jahrhundert hinein das feudale Prinzip für grundlegend gehalten und den längst bestehenden Steuerstaat noch nicht recht in seine Theorie eingebaut. Nur so werden wir es verstehen, warum König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und auch noch Friedrich der Große so großes Gewicht auf die Beseitigung aller Lehenbande legten. Die theoretische Bedeutung des Lehenwesens hat also auch noch in der 3. und letzten Zeit der Entwicklung desselben, nämlich von 1500 abwärts, viel gegolten.

So bringt dieser Aufsatz wenig für die Zeit der Blüte des Lehenwesens im 12. und 13. Jahrhundert. Er bringt auch wenig für die Zeit der Erstarrung des Lehenwesens ab 1500. Er sucht im wesentlichen das Lehenwesen zwischen 1300 und 1500 in den bairischen Ländern zu erfassen und den bisherigen auf allgemeinen Erwägungen aufgebauten Theorien gegenüberzustellen.